



Mäckelbörger Wegweiser

für die Gemeinden Bad Kleinen · Barnekow · Bobitz · Dorf Mecklenburg · Groß Stieten · Hohen Viecheln · Lübow · Metelsdorf · Ventschow

8. JAHRGANG · AUSGABE 96 · NR. 10/12

ERSCHEINUNGSTAG: 31. OKTOBER 2012

Sperrung an der Marina in Bad Kleinen

Zwischen Badestrand und Wochenendsiedlung wird gebaut



v. l. Dipl.-Ing. Stephan Möller, Ingenieurbüro Möller GbR, Dipl.-Ing. Hans Joachim Klatt, TSS Schwerin GmbH, Rainer Faut, Schachtmeister, Edda Tessmer, Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Der erste Abschnitt – der Weg vom Badestrand zur Marina in Bad Kleinen – ist seit dem 17. Oktober voll gesperrt. Hier haben die Bauarbeiten begonnen. Dieser Abschnitt mit einer Länge von ca. 270 m wird in einer Breite von 3 m ausgebaut. Der Weg wird wassergebunden hergestellt und mit Natursteinen eingefasst, eine beleuchtungstechnische Erschließung gehört ebenfalls dazu. Möglich wurde dies durch Fördergelder im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Fischerei und Fischwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

Auftraggeber für dieses Projekt ist die Gemeinde Bad Kleinen, das Ingenieurbüro Möller GbR ist zuständig für die Planung und die Baubetreuung, ausführende Firma ist die Tief- und Straßenbau Schwerin GmbH. „Der Bereich von der Marina bis zur Wochenendsiedlung wird im Zuge dieser Maßnahme witterungsbedingt parallel als reiner Gehweg ausgebaut. Er wird mit einer Breite von 1 m ebenfalls in Wasser gebunden hergestellt und mit Natursteinen eingefasst“, so Stephan Möller, Gesellschafter des Ingenieurbüros. Als ständiger

IN DIESER AUSGABE	
Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen	
– Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch	S. 3
– Termin Amtsausschusssitzung	S. 3
– Stellenausschreibung	S. 10
– Grünabfallannahmestellen	S. 12
– Fundtiere	S. 13
Gemeinde Bad Kleinen	
– Aufstellungsbeschluss Satzung 1. Änderung B-Plan Nr. 1 Gallentin Nord	S. 3
Gemeinde Bobitz	
– Termin Gemeindevertretungssitzung ..	S. 3
– Öffentlichkeitsbeteiligung B-Plan Nr. 12 „Fotovoltaikanlage Dalliendorf“	S. 4
– Öffentliche Auslegung 1. Änderung Flächennutzungsplan Gelände Deponie Dalliendorf	S. 4
– Öffentlichkeitsbeteiligung B-Plan Nr. 11 „Gewerbegebiet Autoscheune Bobitz“ ..	S. 10
– Beschluss Satzung 1. Änderung B-Plan Nr. 4 „Gut Saunstorf – ein Ort der Stille“	S. 11
– Winterdienst in der Gemeinde	S. 12
Gemeinde Dorf Mecklenburg	
– Laubentsorgung in der Gemeinde	S. 3
Gemeinde Lübow	
– Öffentliche Auslegung 1. Änderung B-Plan Nr. 5 „Wohnanlage Wietow“	S. 11

Ansprechpartner ist Rainer Faut, Schachtmeister, vor Ort. Fertigstellung wird voraussichtlich am 28. Februar 2013 sein, denn in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni dürfen aus naturschutzrechtlichen Gründen keine Bauarbeiten ausgeführt werden. Das Restaurant „Seeblick“ ist in der Bau-phase nur über den Uferweg erreichbar.

Text und Foto: M. Gründemann

Neues aus dem Mäckelborger Kinnergorden

Danke Firma „Egger“

Hurra, hurra die neuen Bänke sind da. Riesengroße Freude bei den Kindern und Erzieherinnen, denn das war eine gelungene Überraschung.

Drei Holzbänke schmücken jetzt unser Rondell im Eingangsbereich. Sie wurden sofort von den neuen Eigentümern erobert und für „toll“ befunden.

Ein Dankeschön an die sich einsetzenden Elternteile wie Frau Willner und Herrn Goldenbow.



4. Lichterwanderung in Bad Kleinen unter dem Motto „Kinder stark machen ... für ein Leben ohne Sucht und Drogen“

Am 21. September trafen sich um 17.00 Uhr alle Kinder, Erzieherinnen und einige Eltern in der Kita „Uns Flinkfläuter“ in Bad Kleinen. Gemeinsam traten dann alle, angeführt von den Kleinsten, den Weg zur Badewiese an, damit keiner den Weg verfehlte, waren Bäume und Zäune mit bunten Luftballons markiert. Die Erzieherinnen und Kinder der jüngsten Gruppen stimmten das Lied „Der Herbst, der Herbst ...“ an, die großen Gruppen folgten dem Beispiel und im Nu trafen alle am ersten Zielpunkt ein. Unter dem Motto „Kinder stark machen“ begrüßten Herr Effenberger von der Sportjugend Nordwestmecklenburg und Frau Lehmkuhl, Leiterin der Kita Kinder, Eltern, Großeltern, Freunde und Gäste. Jedes Kind rutschte zur Begrüßung in die Arme seiner Eltern und erhielt einen bunten Luftballon. Bei stürmischem Wind und auf Kommando von Herrn Effenberg ließen alle Kinder ihre Luftballons steigen. Bevor es dann in Richtung Schwedenschanze sportlich weiterging, forderten Frau Gutzmer, Frau Möller und Herr Effenberger alle Anwesenden zu einer kurzen Erwärmung auf. Mit kleinen Übungen wurden schnell die müden Muskeln gelockert und jedes Kind erhielt ein leuchtendes Armband für die sportlichen Aktivitäten unterwegs. So konnten



v. l.: U. Plath, Vorsitzender SV Bad Kleinen, K. Möller, Erzieherin u. Jugendwart SV Bad Kleinen, T. Winter und T. Effenberger, beide Sportjugend NWM, S. Gutzmer, Erzieherin der Kita

alle die einzelnen Stationen am Strand entlang bis hin zur Schwedenschanze u.a. zum Thema gesunde Ernährung ansteuern, an einem Quiz, einer Schatzsuche oder beim Felderballspiel teilnehmen. Nach so viel Bewegung an frischer Luft wartete auf alle am Lagerfeuer eine Stärkung vom Grill, bei anschließendem Beisammensein

wurde die tolle Atmosphäre genutzt, um miteinander ins Gespräch zu kommen und Freunde zu treffen. Mary war schon das zweite Mal dabei und fand es „ganz toll“. Ein herzliches Dankeschön geht an die Organisatoren und die vielen fleißigen Helferinnen und Helfer.

M. Gründemann



Noch 54 Tage bis Weihnachten und Sie möchten Ihren Kunden, Geschäftsfreunden und Vereinsmitgliedern Weihnachts- und Neujahrsgrüße übermitteln? Gern schalten wir Ihre Anzeige.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig, bis spätestens 5. Dezember 2012 in der Redaktion „Mäckelbörger Wegweiser“, Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, Telefon: 03841 798214, Fax: 03841 798226 oder per E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Die letzte Ausgabe erscheint am 19. Dezember 2012.

Wir bieten Ihnen Anzeigen in der Größe S1 60 x 61 mm zum Preis von 30 Euro oder S2 126 x 61 mm zum Preis von 50 Euro.

Die Redaktion

Ein großes Dankeschön für Ihre Bücherspende

Fleißige Leserinnen und Leser schenken ihre privaten Bücher, die sie bereits gelesen haben und nun nur noch als Staubfänger dienen, der Bibliothek in Dorf Mecklenburg. Auf diesem Weg möchte ich mich recht herzlich dafür bedanken, sicher sorgen diese Bücher auch bei anderen Leseratten für ein kurzweiliges und spannendes Vergnügen. Im Namen aller treuen Leser Ihre



Marga Völker.

Ein seltenes Fest – Das Ehepaar Lilli und Willi Tretow in Bad Kleinen feiert den 65. Hochzeitstag

Am 4. Oktober 2012 durfte ich zwei besondere Menschen kennenlernen. Sie wohnen seit der Hochzeit am 18. Oktober 1947 in Bad Kleinen im Uferweg. Willi Tretow wurde am 19. Dezember 1920 als sechstes von neun Kindern in Kleekamp geboren. Seine Frau Lilli am 30. März 1925 in Benz, sie hat noch einen Bruder. Sie erinnern sich noch genau, wie es einmal begann. Willi Tretow hat an der Ostfront gekämpft und kam 1946 aus amerikanischer Gefangenschaft. „Ich bin glücklich, dass ich das überstanden habe, viele meiner Kameraden nicht.“ Kennengelernt haben sich beide durch Willis Schwester, die die Freundin seiner künftigen Frau war. Angefangen haben beide ganz bescheiden ohne großen Luxus. Zur Trauung nach Hohen Viecheln fuhren sie schon mit einem Auto, die Gäste mit einem Laster, auf den Holzbänke gestellt wurden. Möglich wurde das durch die Arbeiter in der Mühle in Bad Kleinen, hier arbeitete Willi als Lagerarbeiter 50 Jahre lang. Seine Frau Lilli ist gelernte Krankenschwester, wurde durch das Rote Kreuz ausgebildet, begann im Luftwaffenlazarett und arbeitete später in der Kinderklinik in Wismar. Die drei Kinder wurden 1948, 1951 und 1959 geboren. Danach übernahm Lilli 1960 für 10 Jahre die Leitung der Kinderkrippe in Bad Kleinen. Gemeinsam bewirtschafteten sie Getreide- und Kartoffelfelder, hielten Hühner und Schweine, die dann auch verkauft wurden. Schon immer halfen die Kinder bei der Arbeit mit. Heute gehören fünf Enkel- und fünf Urenkelkinder zur Familie, der älteste, Willi, ist 91 Jahre alt, der jüngste Urenkel ist drei. Auf dem Hof im Uferweg wohnen somit vier Generationen, die Tochter mit ihrer Familie, der Enkel und bereits die Urenkel. Willi ist ein begeisterter Gärtner und versorgt alle mit Sonnenblumenkernen, gibt gern sein Wissen rund



um den Garten weiter, interessiert sich sehr für das politische Geschehen und steht nach wie vor zu Hansa Rostock. Nach einem Herzinfarkt und einer Augenoperation wird Willi Tretow bereits seit sechs Jahren durch den ASB betreut und ist froh, dass es diese Einrichtung gibt. Ehefrau Lilli kocht noch sehr gern besonders für den Enkel, wenn er von der Arbeit kommt. „Meine ganzen Feierlichkeiten – angefangen bei der Taufe, die Konfirmation, selbst die Hochzeit, die Goldene und Diamantene Hochzeit haben in der Kirche in Hohen Viecheln stattgefunden und so soll es dann auch zur Eisernen Hochzeit sein. Gefeiert wird erst am 20. Oktober, wenn die ganze Familie und alle Freunde dabei sein können“, sagte Willi Tretow. Das Ehepaar Tretow hört leidenschaftlich gern die Musik von André Rieu, Willi ist Ehrenmitglied im Mecklenburger Blasorchester. Für die Zukunft wünschen sich beide: „Es soll für uns alles so bleiben, wie es ist. Die Menschen mögen wieder mehr aufeinander achten und das Miteinander wieder besser werden“. Zu diesem seltenen Fest wünscht das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen nachträglich alles Gute, Gesundheit und viele glückliche Stunden im Kreise der Familie.

M. Gründemann

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Betrifft: Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bad Kleinen für den Bereich Gallentin Nord im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bad Kleinen für den Bereich Gallentin Nord im Verfahren nach § 13 BauGB

Die Planbereichsgrenze ist der unten stehenden Übersicht zu entnehmen. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Kleinen hat in ihrer Sitzung am 24.10.2012 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bad Kleinen für den Bereich Gallentin Nord im Verfahren nach § 13 BauGB gefasst. Bei den Grundstücken, die über Stichstraßen erschlossen sind, sind die überbaubaren Flächen sehr klein gehalten. Zur besseren Auslastung der Grundstücke, bei Beibehaltung der Grundflächenzahl, soll eine Überschreitung der Baugrenze durch bauliche Anlagen wie Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis zu einer Tiefe von 4 m, zulässig sein. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. In gleicher Sitzung der Gemeindevertretung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes für die Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren nach § 13 BauGB gebilligt. Die Gemeinde Bad Kleinen gibt bekannt, dass die Entwurfsunterlagen zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, in der Zeit vom

09.11.2012 bis zum 10.12.2012

öffentlich zur Einsichtnahme im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, 23972 Dorf Mecklenburg, Am Wehberg 17, Bauamt, während der Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Während der vorgenannten Frist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Gemeinde Bad Kleinen weist darauf hin, dass im Verfahren nach § 13 BauGB keine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und kein Umweltbericht notwendig ist. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens werden nur die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Gemeinde Bad Kleinen beteiligt den Landkreis Nordwestmecklenburg. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Bad Kleinen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Weiterhin wird mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Dorf Mecklenburg, den 31. Oktober 2012
Lüdtke, Amtsvorsteher

Termin Gemeindevertreterversammlung

Gemeinde Bobitz
Montag, 26. November, 19.00 Uhr,
Kommunalgebäude Bobitz,
Dambecker Str. 14

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Rohde,
Leitender Verwaltungsbeamter

Termin Amtsausschusssitzung

Donnerstag,
15. November, 19.00 Uhr,

Amtsgebäude, Am Wehberg 17,
23972 Dorf Mecklenburg

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Aushängen.

Rohde,
Leitender Verwaltungsbeamter

Laubentsorgung in der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Aufgrund des großen Laubfalls in der **Bahnhofstraße** und **Am Burgwall** in **Dorf Mecklenburg** sowie im **Rosenthaler Weg in Karow** besteht die Möglichkeit, das Laub entsorgen zu lassen. Ihr Laub geben Sie bitte in blaue Abfallsäcke, und stellen diese bitte verschnürt am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an die Straße. Abgeholt werden die Säcke durch die Fa. ABS am 12.11.2012. Andere organische Abfälle werden **nicht** mitgenommen. Achten Sie bitte darauf, dass die Entsorgung nur in den oben angeführten Straßen erfolgt.

Sawiaczinski, Bürgermeister

Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch Schuljahr 2013/2014

Sehr geehrte Eltern,

laut Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 gilt Folgendes:

Beginn der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die spätestens am 30. Juni eines Jahres sechs Jahre alt werden, mit dem 1. August desselben Jahres. In diesem Jahr können auch Kinder, die spätestens am 30. Juni des darauf folgenden Jahres sechs Jahre alt werden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Beginn des Schuljahres eingeschult werden, wenn sie für den Schulbesuch körperlich, geistig und verhaltensmäßig hinreichend entwickelt sind. Mit der Einschulung beginnt die Schulpflicht.

Die Anmeldung der Kinder erfolgt in den folgenden Grundschulen:

Bad Kleinen

01.11. – 30.11.2012
von 08.00 bis 13.00 Uhr
im Sekretariat der Schule

Rauhöft, kommissarische Schulleiterin

Bobitz

01.11. – 30.11.2012
von 08.30 bis 11.30 Uhr
im Sekretariat der Schule

Wilczek, Schulleiterin

Dorf Mecklenburg

01.11. – 30.11.2012
von 08.00 bis 13.00 Uhr
im Sekretariat der Schule
Telefon: 03841 795924

Plagemann, Schulleiterin

Lübow

01.11. – 30.11.2012
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
von 07.00 bis 10.00 Uhr
15.11. um 19.30 Uhr
im Sekretariat der Schule

Schünemann, Schulleiterin

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 12 „Fotovoltaik-Anlage Dalliendorf“

Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.10.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 „Fotovoltaik-Anlage Dalliendorf“, für das Gelände der ehemaligen Sonderabfalldeponie Dalliendorf, Gemarkung Dalliendorf/Bobitz, nördlich der B 208 in Höhe Vierhusen - sh. Übersichtsplan und die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 09.11.2012 bis zum 10.12.2012

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

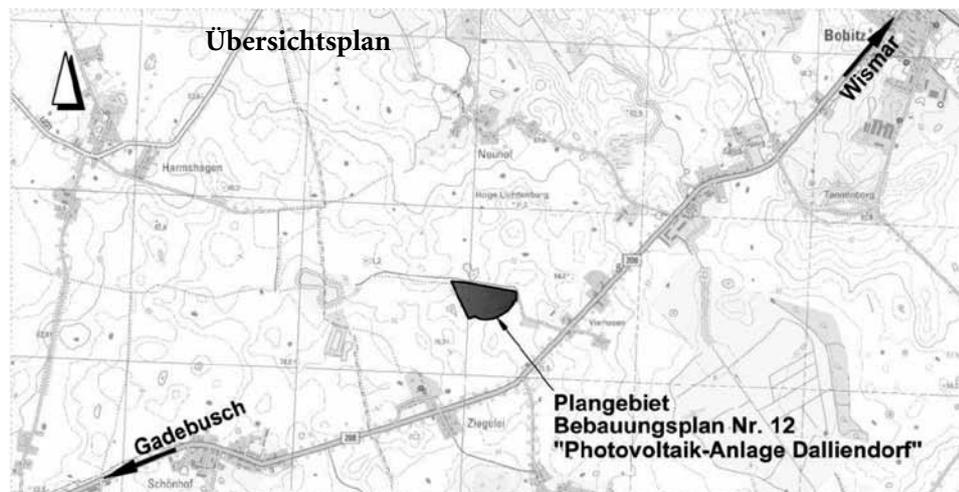
Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht einschließlich Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, Fachbeitrag Artenschutz sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 27.03.2012,

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 21.03.2012,
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 24.05.2012

Dorf Mecklenburg, den 31. Oktober 2012

Lüdtke, Amtsvorsteher



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

Betrifft: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz
– Ausweisung der Deponie Dalliendorf als Sondergebiet Fotovoltaik

Plangebiet: Gelände der Deponie Dalliendorf, Gemarkung Dalliendorf/Bobitz, nördlich der B 208 in Höhe Vierhusen, siehe Übersichtsplan

Hier : Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.10.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf der Begründung dazu liegen

vom 09.11.2012 bis zum 10.12.2012

im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, so-

weit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

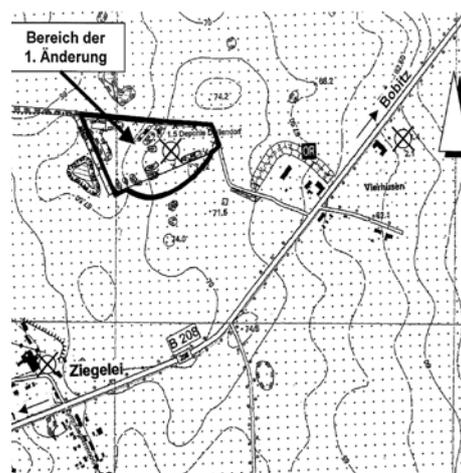
Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht, Fachbeitrag Artenschutz sowie umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange :
- Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 24.07.2012,
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 16.07.2012

Dorf Mecklenburg, den 31. Oktober 2012

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan



Friedhofsordnung vom 13.08.2012

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirche zu Dambeck und Beidendorf/Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeier	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Ürnengrabstätten	§ 19
Ürnengemeinschaftsanlage	§ 20
Rasenreihengrabstätten	§ 21

Fünfter Abschnitt: Die Kirche

Benutzung der Kirche	§ 22
Ausschmückung der Kirche	§ 23

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 24
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 25
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Standesicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 28
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 29
Entfernung von Grabmalen	§ 30

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 31
Vernachlässigung der Grabstätte	§ 32
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 33

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 34
Alte Rechte	§ 35
Pastorengrabstätten	§ 36

Gebühren	§ 37
Schließung und Entwidmung	§ 38
Rechtsbehelfe	§ 39
In-Kraft-Treten	§ 40

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Dambeck und Beidendorf

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

- (1) Die Friedhöfe in Dambeck und Beidendorf stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Dambeck und Beidendorf. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2

Verwaltung

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuss oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofswärters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungssträger zu erlassenden Dienst-anweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist bei Tageslicht für den Besuch zugelassen.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,

- i) das Führen von Hunden ohne Leine,
- j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
- k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier und bei Totengedenkfeiern.

§ 4

Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf (grundsätzlich nicht) nur auf der Grundlage der Konzeption der Landeskirche für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
- (5) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen. Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragstel-

Fortsetzung von Seite 5

ler einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde beim Landeskirchenamt AS Schwerin, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin eingelegt werden.
- (11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6 Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Ver-

merk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Der Pastor setzt Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die leiblichen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

- (6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.
- (7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – die Friedhofsverwaltung berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.
- (8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.
- (9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

- (10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9 Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m;
 - Gräber für Personen über 5 Jahren: Breite 0,90 m bis 1,30 m, Länge 2,10 m, wobei die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.
- (4) Werden Ascheurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von 1 m Breite und 1 m Länge vorzusehen.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11

Särge

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12

Ruhezeit

- (1) Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegseingefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegssopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

§ 13

Grabbelegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14

Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.
- (3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstelle hat, kann eine Umbettung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15

Grab- und Bestattungsregister

- (1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16

Arten der Grabstätten

- Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Urnengemeinschaftsanlage mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
 - Rasenreihengräber für Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

§ 17

Reihengrabstätten zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur einzeln und im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hin-

weisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

§ 18 Wahlgrabstätten

zur Erdbestattung oder Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 30 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstelle bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
- (3) In einer bereits belegten Wahlgrabstätte für einen Sarg darf 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden (Abs. 4 gilt entsprechend).
- (4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 30 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
- (5) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
- (6) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden, wenn die Grabstätten noch nicht belegt sind. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten, die teilweise belegt sind, kann zurückgegeben werden, wenn die letzte Ruhezeit abgelaufen ist. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19 Urnengrabstätten

mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) In den Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, bei denen sich die Größe nach § 9 Abs. 4 (1m x 1m) richtet, können je Platz 2 Urnen beigesetzt werden. Die Bestimmung des § 18 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Pflege obliegt dem Nutzungsberechtigten. Diese Grabstätten dürfen mit einer immergrünen Hecke eingefasst werden, deren Höhe 20 cm nicht übersteigen darf. Anpflanzungen von Gehölzen, die ausgewachsen die Höhe von 0,60 m überschreiten, sind nicht erlaubt.
- (2) Das Einfassen der Grabstätten mit Stein ist nur auf schriftlichen Antrag hin möglich. Der Antrag ist vom Steinmetz oder in Einzelfällen von Privatpersonen mit Material- und Größenangabe einzureichen. Eine Einfassung aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen ist nicht gestattet.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur liegende oder stehende Grabmale bis zu einer Höhe von 0,60 m fachmännisch errichtet werden. Vor Aufstellung des Grabsteins ist ein schriftlicher Antrag durch den beauftragten Steinmetz, der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Das Einzäunen der Grabstätte und die ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten, Stein, Steinsplitt oder ähnlichen Materialien und Folie als Untergrund sind verboten.

§ 20

Urnengemeinschaftsanlage mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Die Urnen werden

der Reihe nach beigesetzt. Nach einer Beisetzung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Reservierung ist nicht möglich. Die exakte Lage der Grabstätte ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Der Erwerb einer Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Namensnennung und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhezeit die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und dauernd instand zu halten.

- (2) Die Namen der Verstorbenen werden auf dem in der Urnengemeinschaftsanlage errichteten Grabkreuz, ein Mal im Jahr eingetragen. Die Beauftragung und Durchführung liegt in der Verantwortung der Kirchengemeinde.
- (3) Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Gestaltungen oder Bepflanzungen durch den Nutzungsberechtigten zulässig. Zum Ablegen von natürlichen Blumen und Kränzen dient der Platz vor dem Grabkreuz. Der Friedhofsträger ist berechtigt verwelkten Blumenschmuck ersatzlos zu entfernen.

§ 21

Rasenreihengrabstätten für Urnen

- (1) Der Erwerb einer Rasenreihengrabstätte für Urnen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Nach einer Beisetzung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Der Friedhofsträger verpflichtet sich, für die Dauer der Ruhefrist die Rasenreihengrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.
- (2) Je Grabplatz darf nur eine Urne beigesetzt werden. Es gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten.
- (3) Auf einer Rasenreihengrabstätte darf nur eine bodenbündig eingelassene Grabplatte in der Größe von 0,50 m x 0,50 m durch einen zugelassenen Steinmetz installiert werden. Vor Einbringung des Grabsteins ist ein schriftlicher Antrag durch den Steinmetz der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Für den Erwerb des Grabmals ist der Nutzungsberechtigte zuständig.
- (5) Eine Bepflanzung und jede andere Gestaltung einer Rasengrabstätte ist ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt: Kirche

§ 22

Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburgs bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche für Bestattungen von Mitgliedern anderer christlicher Kirchen bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderates.
- (3) Für Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche steht die Trauerhalle auf dem kommunalen Friedhof in Beidendorf zur Verfügung.

§ 23

Ausschmückung der Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Leichenhalle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Fortsetzung von Seite 7

Sechster Abschnitt:

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 24

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 25

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Grabmale u. sonstige bauliche Anlagen sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Dem Antrag ist der Entwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 26

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 27

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 28

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd im würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet,

sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 29

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
- (2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30

Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale, ihre Fundamente und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Grabmale, Fundamente und sonstige baulichen Anlagen werden von der Friedhofsverwaltung nicht aufbewahrt. Sie gehen entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat die entstandenen Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

Siebter Abschnitt:

Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grab-

schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung, Instandhaltung sowie der Abräumung nach Ablauf des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
- (6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (10) Das Einfassen der Grabstätten mit Stein ist nur auf schriftlichen Antrag hin möglich. Der Antrag ist vom Steinmetz mit Material- und Größenangabe einzureichen. Eine Einfassung aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen ist nicht gestattet.
- (11) Das Einzäunen der Grabstätte ist verboten. Ganzflächige Abdeckungen der Grabstätten mit Grabplatten, Stein, Steinsplitt oder ähnlichen Materialien und Folie als Untergrund sind verboten. Es müssen mindestens 25 % der Grabstätte frei bleiben.

§ 32

Vernachlässigung der Grabstätte

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§31 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

- (2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 33

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabpflanzung.
- (2) Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind die Urnenwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlagen und die Rasenreihengrabstätten für Urnen. Deren Gestaltung regeln die jeweiligen Paragraphen 19 bis 21. Für diese Abteilungen gelten besondere Grabmal- und Bepflanzungsanordnungen. Sie sind für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (3) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (4) Die Gewerbetriebe haben die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften bei Beantragung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Eine Friedhofsordnung kann gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr ausgehändigt werden.

**Achter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

§ 34

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten

vorgesehenen Dauer enden am 31.12.2017. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31.12.2017 hinaus, ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 36

Pastorengrabstätten

- (1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
- (2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 37

Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 38

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
- (2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung für die kirchlichen Friedhöfe in Dambeck und Beidendorf

Die Friedhofsordnung wurde vom Kirchengemeinderat beschlossen am 13.08.2012 vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 04.10.2012 öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ am 31.10.2012

- Dieses, den vollen Wortlaut der Friedhofsordnung enthaltende, amtliche Verkündungsblatt kann bezogen werden über die nachfolgend genannte Anschrift:



Daniela Raatz
Vorsitzende
des Kirchengemeinderates




Albrecht Platzhoff
Mitglied
des Kirchengemeinderates

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
- (6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 39

Rechtsbehelfe

- (1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstraße 16, 18273 Güstrow einlegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin, Münzstr. 8-10, 19055 Schwerin gewahrt.
- (2) Der Friedhofsträger oder die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an das Landeskirchenamt der Evangelisch – Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Außenstelle Schwerin weiter. Das Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung vom 09.12.1999 und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf am 13.08.2012.

**Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

Das Amtsblatt „Mäckelbörger Wegweiser“ kann nach Voranmeldung im Pfarrhaus Dambeck eingesehen werden. Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Dambeck-Beidendorf am: 13.08.2012.

Stellenausschreibung

Das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen stellt zum

1. August 2013

eine Auszubildende/einen Auszubildenden für den Beruf

Verwaltungsfachangestellte/r in der Kommunalverwaltung

ein.

Wer Lust auf eine interessante, dreijährige Ausbildung hat und den Realschulabschluss bzw. einen gleichwertigen Schulabschluss besitzt, sollte sich beim Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bewerben.

Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber mit Motivation, Leistungsbereitschaft und Teamfähigkeit, die engagiert und zuverlässig in einer bürgerorientierten Dienstleistungsverwaltung mitarbeiten möchten. Gute Deutschkenntnisse, eine fundierte Allgemeinbildung und Interesse am kommunalpolitischen Geschehen setzen wir voraus.

Während der dreijährigen Ausbildungszeit lernen Sie die Tätigkeiten in der Verwaltung kennen und besuchen die Berufliche Schule, Wirtschaft und Verwaltung in Schwerin.

Für weitere Informationen steht Ihnen gerne Frau I. Hein unter Telefon 03841 798219 oder E-Mail: i.hein@amt-dm-bk.de zur Verfügung. Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Lichtbild, letztes Schulzeugnis)

bis zum 30. November 2012

an das

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Zentrale Dienste, z. Hd. Frau Hein
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Geeignete Bewerber/innen werden zu einem Eignungstest geladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass anfallende Bewerbungskosten nicht erstattet werden können.

Lüdtke, Amtsvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Autoscheune Bobitz“

Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.10.2012 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Autoscheune Bobitz“, für das Gebiet: nordwestliche Ortsrandlage von Bobitz in Richtung Groß Krankow/Gemarkung Groß Krankow, Flur 1, Flurstücke-Nr. 130/27 (Teilfl.), 130/26 (Teilfl.) und 122 (Teilfl.) – sh. Übersichtsplan und die dazugehörige Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

vom 09.11.2012 bis zum 10.12.2012

im Amt Dorf Mecklenburg Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungs-

gerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

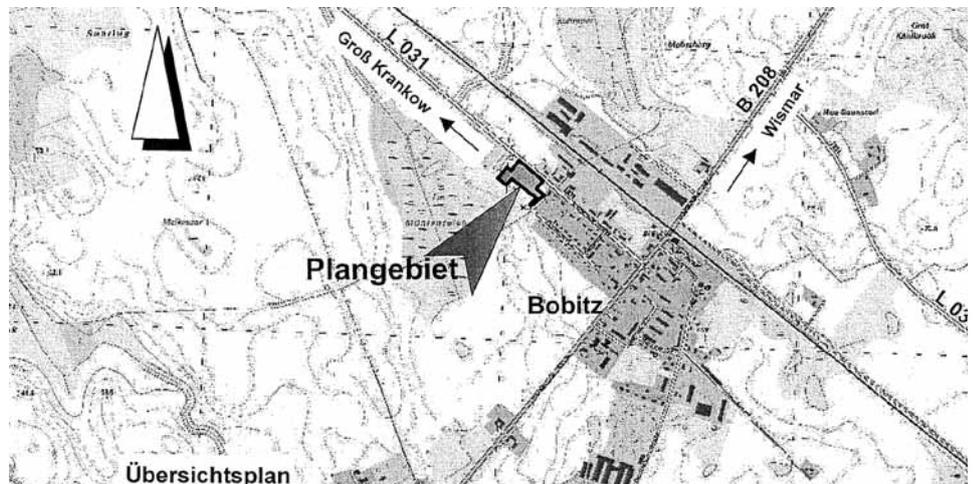
Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht einschließlich Eingriffsausgleichsbilanzierung, Fachbeitrag Artenschutz, sowie folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange :
 - Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde vom 10.11.2011,
 - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 07.11.2011,
 - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern vom 01.11.2011

Dorf Mecklenburg, den 31. Oktober 2012

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan



2012/2013 Silvesterparty Prosit Neujahr!!!

Musik für Alt & Jung Dorfgemeinschaftshaus Groß Stieten



Eintritt: Erwachsene 16,00 € inkl. 1 Begrüßungsgetränk
Kinder bis 13 Jahre 8,00 € Mitternachtsberliner & Kaffee
Einlass: 19.00 Uhr Kleines, kaltes Büfett

Die Karten im Vorverkauf gibt es bis zum 29.12.2012 in „Steiner's Bäckerladen“ und in der Bierstube „Zur Kiste“

Keine Abendkasse – geschlossene Gesellschaft

Am 01.01.2013, ab 10.00 Uhr Neujahrsfrühschoppen in der „Kiste“

Prosit Neujahr!!! Prosit Neujahr!!! Prosit Neujahr!!!

Faschingstanz für Jung und Alt

Dorf Mecklenburg

im Mühlengrund



Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Bobitz

Betrifft: Beschluss der Satzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gut Saunstorf – Ein Ort der Stille“ der Gemeinde Bobitz

Die von den Gemeindevertretern am 08.10.2012 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gut Saunstorf – Ein Ort der Stille“ der Gemeinde Bobitz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in den in der nebenstehenden Abbildung dargestellten Grenzen teilweise bekanntgemacht. Die Teilbekanntmachung bezieht sich nur auf die schraffierte Fläche. Nicht bekanntgemacht werden die Teile der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4, die die Flurstücke 19 und 108 der Flur 1 der Gemarkung Saunstorf betreffen. Für die Bekanntmachung und das In-Kraft-Treten der beiden letztgenannten, nicht schraffierten Flächen ist die vorherige Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bobitz erforderlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gut Saunstorf – Ein Ort der Stille“ tritt in den zuvor genannten Grenzen mit Ablauf des Tages der Erscheinung des amtlichen Mitteilungsblattes „Mäckelbörger Wegweiser“ in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und die Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB dazu ab diesem Tag im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bobitz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Das gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Bobitz geltend gemacht wird. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Dorf Mecklenburg, den 31. Oktober 2012

Lüdtke, Amtsvorsteher

Bekanntmachung des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinde Lübow

Betrifft: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lübow „Wohnanlage Wietow“

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lübow hat am 09.10.2012 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für die „Wohnanlage Wietow“ einschließlich Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Das Planungsziel besteht darin, den südlichen Teil des Bebauungsplangebietes (s. Übersichtsplan in der Anlage) an die geplante Errichtung eines Einfamilienhaus anzupassen. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und der Entwurf der Begründung dazu liegen in der Zeit

vom 09.11.2012 bis zum 10.12.2012

während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Von einer Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich

oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Dorf Mecklenburg, den 31. Oktober 2012

Lüdtke, Amtsvorsteher

Übersichtsplan

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Lübow „Wohnanlage Wietow“





Nachrichten rund um die Fundtiere in unserem Amtsbereich Und wieder gibt es Neuankömmlinge im Tierheim Dorf Mecklenburg...

Tierart	Beschreibung	Fundtag	Fundort	Fund-Nr.
Europäische Kurzhaar-Katzen	graugetigert	13.09.2012	Moidentiner Weg am Tierheim	190/12
	schwarz-weiß	22.09.2012	Gartenanlage Mühlenblick Dorf Mecklenburg	200/12
	hellrot	11.10.2012	Dambeck, Nähe Kieskuhle-Waldstück	229/12
	rotgetigert	11.10.2012	Dorf Mecklenburg, Rambower Weg	230/12
4 Katzenwelpen (EKH)	schwarz schwarz-weiß	04.10.2012	Straße am Busch	217 – 220/12
Spitzmix	braun/grau Schnauze	19.09.2012	Lübow, Maßlower Reihe	123/12



Weitere Informationen über Fundtiere erfolgen direkt über das **Tierheim** in Dorf Mecklenburg, Moidentiner Weg 1, Telefon: 03841 790179 oder auch durch das Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Amt für Ordnung und Soziales, Tel. 03841 798210.

Hoppe, Amt für Ordnung und Soziales

Wer kennt die kleine süße Spitzdame? Die alte Lady wurde in Lübow gefunden, wurde ca. 1998 geboren und ist vorerst auf dem Namen „Oldi“



getauft worden. Die vier Katzenbabies suchen ein neues Zuhause, sie sind ca. acht Wochen alt und sehr verschmust ebenso wie die vier älteren Katzen. Am Donnerstag, dem 11. Oktober, wurde das neue Auto für das Tierheim übergeben. Dank der vielen Spenden, ob groß, ob klein konnte das Fahrzeug im Autohaus Wienecke abgeholt werden und ist künftig für die Mitarbeiter im Tierheim eine große Hilfe bei allen Transporten. Auf diesem Weg möchten sich alle Mitarbeiter nochmals recht herzlich bedanken.



Klasse 10a bei der „SCHOTTEL GmbH“ in Wismar

Die Schüler der 10. Klasse der Verbundenen Regionalen Schule „Tisa von der Schulenburg“ Dorf Mecklenburg besichtigten im Rahmen der Berufsorientierung am 12.09.2012 die „Schottel GmbH“ in Wismar. Gleich zu Beginn erläuterte der Project Manager, Herr Bickel, uns die weltweite Firmenstruktur der Schottel Werke in einem sehr anschaulichen Power-Point-Vortrag. Unsere Lehrerin, Frau Roggentin, hat uns ein Arbeitsblatt ausgeteilt, auf dem wir die wichtigsten Informationen notierten. Die Mitarbeiter des Betriebes, Herr Bickel und Herr Schulz, zeigten uns in zwei Gruppen in einem einstündigen Rundgang die Produktion der steuerbaren Antriebsanlagen für Schiffe. Uns wurde bewusst, dass man in diesem Betrieb nur mit Leistung überzeugen kann. Hier erfuhren wir, dass es sehr wichtig ist, sich in der Schule anzustrengen. Dort werden z. B. Industriemechaniker, Zerspanungsmechaniker, Technische Zeichner und Industriekaufmänner und -frauen nur mit einem guten Abschluss der „Mittleren Reife“ eingestellt. Die riesigen Maschinen haben uns mächtig beeindruckt. Uns wurde klar, dass Genauigkeit und Sorgfalt oberstes Gebot sind. Immerhin arbeiten



Die Klasse 10 a vor einem Propeller, produziert bei Schottel

die AZUBIS mit großen Werten. Einige Schüler haben schon jetzt einen festen Berufswunsch und somit ein Ziel vor Augen. Diese Einblicke haben uns nochmals gezeigt, dass wir unbedingt gute Schulabschlüsse brauchen, um in technischen Berufen Fuß zu fassen. Also starten wir jetzt zum

Endspurt durch! Für den informationsreichen Tag möchten wir uns bei den Mitarbeitern der „Schottel GmbH“, bei Frau Roggentin, verantwortliche Lehrerin für die Berufsfrühorientierung, und unserer Klassenleiterin Frau Dänzer-Fischer bedanken. *Schüler der Klasse 10a/Rog.*

Gelbe Säcke – wann?

Gemeinde Bad Kleinen
Donnerstag, 01.11.
Mittwoch, 14.11., 28.11.

Gemeinde Barnekow
Dienstag, 13.11., 27.11.

Gemeinde Bobitz
Dallendorf, Neuohf
Montag, 12.11., 26.11.
Bobitz, Dambeck, Naudin, Rastorf
Donnerstag, 01.11.

Mittwoch, 14.11., 28.11.
Groß Krankow, Klein Krankow
Mittwoch, 07.11., 21.11.,

Beidendorf, Grapen Stieten, Käselow, Köchelsdorf, Lutterstorf, Petersdorf, Quaal, Saunstorf, Scharfstorf, Tressow, Tressow-Ausbau
Dienstag, 13.11., 27.11.

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Dienstag, 06.11., 20.11.

Gemeinde Groß Stieten
Dienstag, 06.11., 20.11.

Gemeinde Hohen Viecheln
Dienstag, 06.11., 20.11.

Gemeinde Lübow
Montag, 12.11., 26.11.

Gemeinde Metelsdorf
Dienstag, 13.11., 27.11.

Gemeinde Ventschow
Dienstag, 06.11., 20.11.

Wir wandern



Am 4. November wandern wir unter dem Motto „Schöne Aussichten und Ansichten“. Treffpunkt ist in der Ortsmitte von Schönlage, Familie Kinkel wird die Tour von Schönlage über Jülchendorf und Wendorf zurück nach Schönlage führen.

Das Gebiet wurde im August 1983 unter Schutz gestellt mit dem Ziel, ein Gebiet mit Magerrasen, lichten Gehölzinseln und Feuchtgebieten zu erhalten und zu entwickeln. Die Schutzgebietsflächen umfassen die südliche Hälfte des Schönlager Sees, die daran anschließende von Gräben durchzogene Niederung und angrenzende Hanglagen.

Kinder- und Jugendensemble Dorf Mecklenburg



Singen – Tanzen – Musizieren

Probe:

jeden Mittwoch ab 15.00 Uhr im Vereinshaus Dorf Mecklenburg (Bahnhofstraße 32, auf dem Hof)
Nähere Informationen bei:
Astrid Neichel, Telefon: 03841 641457

Schiedsstellen des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen



Sprechstunde Dorf Mecklenburg für die Gemeinden Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Dienstag, 13.11.12
von 17.00 bis 18.00 Uhr,
Amtsgebäude, Am Wehberg 17,
23972 Dorf Mecklenburg
Dringende Fälle können jederzeit bei der Schiedsstelle unter der Telefonnummer 03841 780306 angemeldet werden.
Bitte vormerken: Im Dezember findet keine Sprechstunde statt!

Sprechstunde Bad Kleinen für die Gemeinde Bad Kleinen

Donnerstag, 15.11.12
von 16.00 bis 17.00 Uhr
Bürgerbüro, Steinstraße 29
23996 Bad Kleinen

Der Arbeitslosenverband Ortsverein Bad Kleinen e.V. „Haus der Begegnung“, Gallentiner Chaussee 5 (Tel. 038423 54690) informiert



Wir bieten folgende Veranstaltungen im November an

Montag	13.30 Uhr	Gesellschaftsspiele
Dienstag	14.00 Uhr	Selbsthilfegruppe
Mittwoch	14.00 Uhr	Vereinsnachmittag
Donnerstag	13.30 Uhr	Handarbeitsgruppe

Weitere Veranstaltungen

01.11.2012	09.30 Uhr	Nähkurs
07.11.2012	09.00 Uhr	„Wege zum Wohlfühlen“, Physiotherapie Taube, Am Sportplatz
08.11.2012	09.00 Uhr	Frauenfrühstück
15.11.2012	09.30 Uhr	Nähkurs
21.11.2012	09.00 Uhr	„Wege zum Wohlfühlen“, Thema: Ernährung (Haus der Begegnung)

21.11.2012	14.00 Uhr	Wir fertigen Friedhofsgestecke an.
22.11.2012	09.00 Uhr	Frauenfrühstück
28.11.2012	14.00 Uhr	Wir fertigen Adventgestecke an.
29.11.2012	09.30 Uhr	Nähkurs

Bitte vormerken:
05.12.2012 09.00 Uhr „Wege zum Wohlfühlen“, gemütliches Beisammensein im Haus der Begegnung

Für nähere Informationen melden Sie sich bitte im Haus der Begegnung,
Tel.: 038423 54690, bei Frau Schimske.
Bleiben Sie gesund. Ihre Kerstin Schimske

Der Vorstand

Änderungen vorbehalten!

Frauennotruf

Tag und Nacht
Telefon: 03841 283627



Der Mecklenburger Sportverein sucht für die Abteilung Tischtennis interessierte MITSPIELER!
Wöchentliches Training: **Mittwoch von 19.00 bis 20.30 Uhr** in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg. Eine spätere Punktspielteilnahme ist nicht ausgeschlossen.
Anmeldungen unter Telefon 03841 792533 oder 03841 790358



Sozialverband Deutschland informiert



Der Kreisverband Wismar des Sozialverbandes Deutschland führt die nächste Rechtsberatung am 21.11.2012 in 23966 Wismar, Lübsche Straße 75, durch.

Blutspendetermine



Dorf Mecklenburg
Montag, 12.11.2012, 15.00 – 18.00 Uhr
Grundschule, Karl-Marx-Str. 13

Alle gesunden Bürger im Alter von 18 bis 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich daran zu beteiligen.

Hort Lübow

„Gut Holz!“ und lasst alle „Neune“ fallen!

So hieß es bei uns zu Beginn der Herbstferien beim Kegeln. Mit viel Geschick versuchten wir, alle Neune zu treffen und hatten viel Spaß dabei.



Nach vielen Würfeln konnten wir Tim als Sieger ermitteln. Es war wie immer spannend bis zum Schluss.



Unser besonderer Dank gilt der Familie Schulz, weil wir regelmäßig in den Ferien die Kegelbahn nutzen dürfen.

Gemeindebibliotheken

Öffnungszeiten:
Bad Kleinen

Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag 12.00 – 18.00 Uhr
Telefon: 0173 4553368

Carola Träder

Dorf Mecklenburg

Montag 12.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 12.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr
und 12.30 – 16.30 Uhr
Telefon: 03841 790152
(zu den Öffnungszeiten)

Marga Völker

Elternsprechzeit

Für alle Eltern der KGS Dorf Mecklenburg findet die nächste Elternsprechzeit mit der Schulsozialarbeiterin Frau Boege am Mittwoch, dem 14. November, von 19.00 bis 20.00 Uhr statt.



Einladung zur Rentnerweihnachtsfeier in Bobitz

Die Gemeinde Bobitz lädt alle Rentner zur diesjährigen Weihnachtsfeier am 30.11.2012 um 15.00 Uhr ein.

Wir möchten mit Ihnen bei Kaffee, Kuchen, kultureller Umrahmung und einer Überraschungstombola einen gemütlichen Nachmittag verbringen. Einlass ist ab 14.30 Uhr. Bitten bringen Sie sich ein Kaffeegedeck und ein Glas mit!

Das Festkomitee

Niederdeutsche Bühne Wismar e. V. mit „Champagner to'n Fröhstück“ in Bad Kleinen

Die Maaten der niederdeutschen Bühne Wismar e. V. genießen nicht wirklich das edle Getränk zur morgendlichen Mahlzeit, sondern „Champagner to'n Fröhstück“ ist der Titel einer Komödie von Michael Wempner und die Wismarschen Maaten freuen sich sehr, in diesem Jahr in Bad Kleinen gastieren zu dürfen. Wir „öffnen die Flasche“ am Sonntag, dem 4. November, um 16.00 Uhr in der Sporthalle in Bad Kleinen.

Valentin is ut dat Seniorenheim utbüxt. Bi 't Wahnung söken stött he up Marie, de nich mihr bi ehr Tochter wahren will un sick de glike Wahnung utkaken hett. Nu sitten de beid in de Bredullje, oewer de Wahnung is je grot noog ... Süll man dor nich...??? In ihrer Not beschließen die Senioren, gemeinsam in die Wohnung einzuziehen. Aber Valentins Sohn Lukas und Mariess Tochter Sophie haben kein Verständnis für die neu gegründete Rentner-WG. Zudem müssen Marie und Valentin sich der neugierigen Nachbarin Frau Boisen erwehren. Trotz alledem versuchen Marie und Valentin, sich ein gemütliches



v. l. Marion Balbach, Lisa Kuß, Burkhard Wolter, Willi Kuß

Heim zu schaffen. Wat de beiden Senioren dat schaffen un wat noch passiert, woell'n wi nich verraden. De Wismarschen Maaten woell'n mit dat Spillwark väl Hoeg na Bad Kleinen bringen un freu'n sick up Se as Tokiekers! Beläben Se mit „Champagner to'n Fröhstück“ eenen vergnögten Theaterabend!

Vor-Adventsmarkt im Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg



Am 24.11.2012 lädt das Kreisagrarmuseum Dorf Mecklenburg in der Zeit von 10 bis 17 Uhr alle Besucher zu seinem traditionellen Vor-Adventsmarkt ein. In der weihnachtlich geschmückten Museumshalle hat sich bereits der Geruch von

Altöl der Traktoren in Weihnachtsduft verwandelt. Hier können Sie Traditionelles, Künstlerisches und Handwerkliches erwerben. Gegenstände aus alter Zeit erstrahlen im Kerzenlicht und zwischen Bulldog und Mc Cormick huscht schon der Weihnachtsmann vorbei. Wer vom langen Suchen und Staunen müde geworden ist, kann sich bei Kaffee, Kuchen, Glühwein oder Deftigem erholen. Für die kulturelle Umrahmung und weihnachtliche Stimmung sorgen:

- von 10.30 bis 11.30 Uhr die Bläserklasse 9 c der KGS Dorf Mecklenburg,
- von 14.00 bis 15.00 Uhr das Mecklenburger Drehorgelorchester und
- von 15.30 bis 16.30 Uhr das Kinder- und Jugendensemble Dorf Mecklenburg

Der Eintrittspreis von 2,00 € pro Person gilt gleichzeitig als Gutschein für ein Getränk.

Falko Hohensee, Museumsdirektor

BOX 3.11.2012

Unter Aufsicht GBA

Sport- und Mehrzweckhalle Grevesmühlen

Plattenseering 63, 23936 Grevesmühlen

Kinow 0,12, Zoran 1,00, Ernt 1,00, 13-16 Jahre 3,00 €

ab 17 Jahre 5,00 €; 8,00 €; 12,00 €; 15,00 €; 18,00 €; 20,00 €; 25,00 €; 30,00 €; 35,00 €; 40,00 €; 45,00 €; 50,00 €; 55,00 €; 60,00 €; 65,00 €; 70,00 €; 75,00 €; 80,00 €; 85,00 €; 90,00 €; 95,00 €; 100,00 €

Kinderflohmarkt
der Kinderwelt Groß Stieten GbR

Wo: Sporthalle Groß Stieten
Wann: Samstag, 17.11.2012
Zeit: 9.00 bis ca.12.00 Uhr
(Aufbau ab 8 Uhr)

Standanmeldung unter:
03841 791630 oder
info@kita-kinderwelt.de

Für das leibliche Wohl ist gesorgt!

KinderKleiderBasar

Hänsel & Gretel

Wann: Samstag, 1. Dezember 2012
Wo: Turnhalle Bobitz
Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr

Stand-Anmeldungen und weitere Informationen unter 0176 12878407

Was? Wann? Wo? Weitere Veranstaltungen

Freitag, 2. November, 19.00 Uhr

Antikriegsveranstaltung

zum Thema: Müssen unsere Soldaten in den Krieg? Die wachsende Zahl von Kriegen und besonders die gefährliche Eskalation im Nahen Osten sind Anlass zur Sorge. Musikalische Begleitung: Heiko Ludwig und Julia Harsdorf.

Die Friedensinitiative Bad Kleinen lädt in die Arche, Eisenbahnstraße 1, ein.



Dienstag, 6. November, 19.00 Uhr

Offener Elternabend zum Thema „Drogen“. Für alle Eltern der Schüler der achten Klassen der KGS Dorf Mecklenburg im Haus 4, Raum 21 mit Frau Schott von der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Schwerin



Donnerstag, 8. November, 19.00 Uhr

FFw-Gebäude in Bad Kleinen

Anlässlich des Geburtstages von Gottlob Frege trifft sich der Gottlob-Frege-Freundeskreis (Heimat- und Kulturverein) zum Thema: Turing Jahr 2012

„Inwiefern hat Gottlob Frege dazu beigetragen, dass Turing die Geheimschrift der deutschen Wehrmacht Enigma entschlüsseln konnte und somit den zweiten Weltkrieg mit seinen logischen Forschungen mitentschieden hat?“

Sonntag, 11. November, 14.00 Uhr

Kaffeetanz in der Gaststätte „Zur Kegelbahn“ Lübow mit DJ Erny und DJ Schnier
Eintritt: 10 € inklusive einer Tasse Kaffee, einem Stück Kuchen sowie einem Getränk



Sonntag, 11. November, 14.30 Uhr

Tanzkaffee in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg



Samstag, 17. November, 06.00 Uhr ab Hohen Viecheln

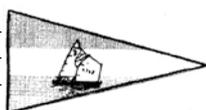


Ostseeangeln mit dem Hohen Viechler Angelverein e.V.
Anmeldung gegen Vorkasse,

Organisator:
Holger Grabbert

Samstag, 24. November, 13.00 Uhr

Glitschregatta des Segel-sportvereins Hohen Viecheln e.V. in der Bootsklasse Optimist (Mindestalter 25 – keine Ausnahmen)



Einladung des CDU Ortsverbandes

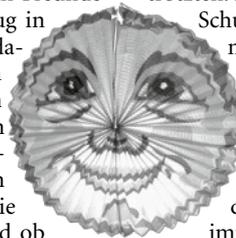
Liebe Parteimitglieder, liebe Bürgerinnen und Bürger,

der Ortsverband der CDU „Mecklenburg“ lädt alle CDU-Mitglieder sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Zusammenkunft am **Mittwoch, dem 7. November, um 19.00 Uhr** in die Gaststätte „Am Mühlengrund“ in Dorf Mecklenburg ein. Themen: Wie steht die Basis zur Quotenregelung in Führungspositionen in der Wirtschaft? Kann man positive Erfahrungen aus anderen Bereichen übernehmen? Ist es noch zeitgemäß, wenn Frauen lt. Statistischem Bundesamt in Führungspositionen im Schnitt immer noch 30 % weniger verdienen als ihre männlichen Kollegen?

Kristian Karlisch, Ortsverbandsvorsitzender

Trotz Regen leuchtende Laternen

Seit 20 Jahren organisiert der „Verein Freunde der Kinder e.V.“ den Laternenumzug in Bad Kleinen. Viele Helfer stehen uns dabei tatkräftig zur Seite. Meist hat auch das Wetter mitgespielt. Nur in diesem Jahr sollte es nicht so sein. Mit Beginn unserer Vorbereitungen auf dem Festplatz an der Schule setzte der Regen ein und ließ uns daran zweifeln, ob die „Wendorfer Blaskapelle“ spielen und ob sich überhaupt jemand zum Laternenumzug auf dem Bahnhofsvorplatz einfinden würde. Großes Erstaunen und noch größere Freude machten sich bei uns breit, als wir sahen, wie viele Kinder mit ihren Eltern oder Großeltern sich den Blasmusikern angeschlossen hatten und dem Regen



trotzten. Auch die Line-Dance-Gruppe unserer Schule führte ihr Programm auf und sorgte mit ihren Tänzen und der eingängigen Musik für gute Laune. Zu unserem Jubiläum wollten wir allen Kindern und Erwachsenen etwas Besonderes bieten und so gab es neben dem Lagerfeuer noch ein beeindruckendes Feuerwerk dazu. Bedanken möchten wir uns, wie immer, bei den Kameraden der Bad Kleiner Feuerwehr, bei Herrn Jahnel, der für Musik und Getränke sorgte, bei den Herren vom Grill und ganz besonders bei allen kleinen und großen Bürgern unserer Gemeinde, die uns trotz dieses miserablen Wetters nicht im Regen stehen ließen.

Simone Spierling

Sportverein sucht Freizeitsportler

Dass beim Dorf Mecklenburger Sportverein Kinder und Jugendliche gut aufgehoben sind, ist bekannt. Jetzt wendet sich der MSV aber ausdrücklich an alle erwachsenen Frauen und Männer auch aus den umliegenden Gemeinden und um Wismar, egal welchen Alters und welcher körperlichen Fitness. Der Verein hat in der Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg noch Platz für interessierte Freizeitsportler, die nicht unbedingt regelmäßig Punktspiele bestreiten, aber trotzdem z. B. ein wenig Volleyball, Tischtennis oder anderes spielen wollen. Geplant ist auch eine allgemeine Sportgruppe für Frauen „mittleren“ Alters, in der neben dem „Sich-Bewegen“, auch die Geselligkeit nicht zu kurz kommen soll. Beim MSV ist man auch offen für neue oder ganz andere Ideen und Eigeninitiative. Wer sich also



berufen fühlt, eine neue Sportgruppe zu führen oder ganz einfach nur mal schauen will, „Was geht?“, kann dies beim „**Schnuppertag**“ am **Freitag, dem 9. November, zwischen 18.00 und 21.00 Uhr** in der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg gerne tun! Damit sich das Vorbeischauen auch lohnt, gibt es neben Finger Food und Glühwein auch ein paar sportliche Geschicklichkeitsangebote mit Gewinnmöglichkeit.

Wolfgang Viertel, 1. Vorsitzender MSV

Fußballfest in Barnekow



Bereits am 1. September 2012 fand unser Fußballfest in Barnekow statt. Von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr wurde bei schönstem Sonnenschein auf der Festwiese gespielt. Besonders wir Kinder und Jugendlichen freuten uns schon Wochen vorher und verteilten Flyer in Woltersdorf, Krönkenhagen und Barnekow. Unsere Eltern bereiteten alles gründlich vor und die Feuerwehr Barnekow lieh uns ein Zelt für diesen Tag aus. Dann war es endlich soweit; es konnte Federball, Volleyball, Ball über die Schnur und natürlich

Fußball gespielt werden. Wir bekamen verschiedenfarbige Trikots und wurden vom Schiedsrichter, Herrn Wachter-Lehn, in Mannschaften eingeteilt. Und dann ging 's los.... Wir hatten echt Spaß und wurden von den Fans kräftig angefeuert. Die Muttis sorgten für kleine Snacks und ausreichend Getränke. Mittags gab es Bratwurst frisch vom Grill, den Herr Jensen besorgt hatte, Familie Stoige sponserte die Bratwurst und Brötchen. Mit den Kleinen fuhr mein Vater auch mal eine Runde mit dem Traktor. Am Ende gab es natürlich noch Preise. Einen nagelneuen Fußball nahmen für die Großen Gino Bahr und für die Kleinen Lennart Stoige in Empfang. Es war ein toller Fußball-Ball-über-die-Schnur-Federball-Papa-Mama-Sohnemann-Töchterlein-Oma-Opa-Freunde-Tag! Danke an alle Helfer im Namen der Kinder und Jugendlichen aus unserer Gemeinde Barnekow.

Paula Grinnus

Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen informiert

Mit unserem Artikel im Wegweiser vom August 2012 zum Thema Tourismusinformativbüro in Bad Kleinen haben wir eine heiße Diskussion ausgelöst. Viele Bürger haben im Büro und beim Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen angerufen und sich besorgt um das weitere touristische und kulturelle Leben im Ort ausgesprochen. Diese Sorge ist nicht berechtigt. Der Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen bleibt erhalten. Es wird nur das, Tourismusinformativbüro, betrieben durch den Heimatverein, wie geplant durch Zusammenlegung der Tourismus-Aufgaben in die Tourismusgesellschaft geschlossen.

1. In Abstimmung mit der **Tourismusgesellschaft Bad Kleinen**, (Herrn Kreher und Frau Schumann), dem **Arbeitslosenverband** (Herrn Wölm und Frau Schimske) und dem **Heimat- und Kulturverein Bad Kleinen** wurde für das Jahr 2012 ein Finanzierungskonzept zur Erhaltung des Tourismusinformativbüros erarbeitet. Hier verzichtet der ALV einmalig auf Anteile der Mietforderungen für 2012 und durch die Mitglieder des Heimat- und Kulturvereins Bad Kleinen, wurden Mittel beigesteuert, die die Finanzierung des Tourismusinformativbüros mit absichern. Eine Zusammenlegung der touristischen Aktivitäten von Bad Kleinen und Hohen Viecheln wurde für 2013 vorgesehen und als realistisch eingestuft. Wir haben bald das Jahr 2013, davon sind jetzt wohl einige Leute überrascht worden! Unsere Mitarbeiterin wird nun schon das zweite Jahr hingehalten und ist dennoch motiviert, ehrenamtlich weiterzuarbeiten. Reicht das? Dabei brauchen wir gerade vor Ort kompetente Ansprechpartner, die uns nach außen repräsentieren und einen guten Service anbieten. Das ist allen Beteiligten bewusst und doch muss ich mich über die heftigen Reaktionen wundern, mit denen man sich von getroffenen Absprachen distanzieren möchte. Eine Entscheidung muss jetzt fallen, geredet wurde genug.

2. Eine weitere Frage war der Erhalt des Heimat- und Kulturvereins.

Die organisatorischen Änderungen im Tourismusinformativbüro berühren die Arbeit des Heimatvereins nicht. Der Verein bleibt auch weiterhin in Bad Kleinen aktiv und ist in der Gal-

lentin Chaussee 5 zu erreichen. So haben wir in diesem Jahr noch folgende Veranstaltungen vorbereitet.

Kulturveranstaltungen 2012

04.11.2012 um 16.00 Uhr Mehrzweckhalle Niederdeutsche Bühne HWI „Champagner to'n Fröhstück“

09.12.2012 um 13.00 Uhr Mehrzweckhalle/Adventsmarkt/„Tag der offenen Tür“ Schulgelände in der Schule Bad Kleinen

Achten Sie bitte auf die Aushänge! Im Tourismusinformativbüro bei Frau Moll gibt es schon Karten zu kaufen.

3. Die letzte Frage zum neuen Standort

und den geplanten Ausstellungen des Heimat- und Kulturvereins zu den Themen: „Geschichtliche Entwicklung des Ortes Bad Kleinen“, „Die Bahn und der Ort Bad Kleinen“ und „Touristische Entwicklung am Schweriner See“ bedarf es einer Ausstellungsfläche, die angemietet werden müsste. Dieses Vorhaben übersteigt den finanziellen Rahmen des Heimat- und Kulturvereins Bad Kleinen, nicht nur gegenwärtig, sondern auch zukünftig. Viele gute Ideen und Vorschläge wurden an uns herangetragen, so auch von Frau Pamperin. Durch ihr Engagement wurde immer wieder der Kontakt zu Frau Dräger (Eigentümer Schleckerhaus) hergestellt. Leider musste unser Verein aus Kostengründen absagen. Wir werden unseren Anlaufpunkt für den Heimat- und Kulturverein beim Arbeitslosenverband, Gallentiner Chaussee 5 behalten. Der Standort Tourismusgesellschaft Bad Kleinen ist unverändert im Bürgerbüro, Steinstr. 29, mit Frau Schumann unter dem Telefon 038423 581112 zu erreichen. Vorschläge für einen Standort, z. B. in der Hauptstraße oder Bahnhofsvorplatz (Waldeck) werden bereits mit anderen Möglichkeiten, durch die Tourismusgesellschaft Bad Kleinen geprüft. Lassen Sie uns zusammen den Ort mit Leben erfüllen. Dazu sind alle Vereine und berufenen Bürger in der Gemeinde bereit. Bringen auch Sie sich in diesen Entwicklungsprozess ein.

*Manfred Stein,
Vorsitzender Heimat- und Kulturverein*

Der Tourismusverein Schweriner Seenland e.V. informiert:

Neue Broschüre für 2013

Seit 14 Jahren gibt der Tourismusverein Schweriner Seenland e.V. ein Urlaubsmagazin mit Gastgeberverzeichnis für die Region „**Schweriner Seenlandschaft**“ heraus. Es ist eine umfangreiche Broschüre mit vielen Informationen zu Sehenswürdigkeiten, Freizeitangeboten, Gaststätten, Veranstaltungen, Ausflugszielen und vor allem Unterkünften um den Schweriner See. Zurzeit wird an der neuen Broschüre für das Jahr 2013 auf Hochtouren gearbeitet. In diesem Jahr ist die Anfrage schon sehr groß. Um aber den Touristen unsere Region noch besser präsentieren zu können, brauchen wir noch mehr Attraktionen, Angebote, Unterkünfte usw. Das fertige Urlaubsmagazin wird voraussichtlich Ende des Jahres erscheinen. Die Broschüre

wird auf vielen Messen und touristischen Veranstaltungen im Inland und den Nachbarstaaten vertrieben, so z. B. Grüne Woche in Berlin, Reisen Hamburg, Boot Düsseldorf, Utrecht in NL, Göteborg, Gut Brook, Hanseschau usw. Gleichzeitig wird die Broschüre tausendfach an interessierte Gäste auf dem Postweg verschickt. Sollten auch Sie Interesse an der Darstellung Ihres Unternehmens, Ihrer Ferienwohnung oder Freizeiteinrichtung haben, melden Sie sich bitte **bis zum 15.11.2012** in unserem Büro in Hohen Viecheln, Pappelweg 16, unter der Telefon 038423 54900 oder schicken Sie uns Ihre Anzeige per Post, Fax: 038423 54901 oder per E-Mail unter verkehrsverein_schweriner_see@t-online.de oder info@schwerinersee.de.



Tourismusverein
Schweriner Seenland e.V.

Die Seniorenvereine der Gemeinden informieren

ASB Bad Kleinen

montags und 14.30 Uhr Gedächtnistraining
dienstags 14.30 Uhr Spieletag
donnerstags 15.00 Uhr Sport für Senioren
freitags 15.00 Uhr Lustiger Tag für lustige Senioren

Auch jüngere Senioren können sich bei uns am Freitag einfinden! *P. Barsch*

Dorf Mecklenburg

mittwochs 14.00 Uhr Gesellschaftsspiele,
donnerstags 14.00 Uhr Klönen, Schnackern,
Singen

Die Veranstaltungen finden im Seniorentreff im Amtsgebäude, Am Wehberg 17, statt. *E. Tews, L. Rosemund*

Barnekow

Wir treffen uns an jedem Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr im Feuerwehrgebäude in Barnekow. Alle Seniorinnen und Senioren sind dazu herzlich eingeladen. *J. Schultz*

Beidendorf

Am Dienstag, dem 13.11. und 27.11., treffen wir uns von 14.00 bis 17.00 Uhr im Gemeindefreizeitzentrum Beidendorf. *C. Ziebell*

Bobitz

dienstags 19.00 Uhr Chorproben
mittwochs 14.00 Uhr Rommèspiel
donnerstags 16.00 Uhr Handarbeitszirkel
2 x monatlich

Mittwoch, 14.11., um 15.00 Uhr

gemütliches Beisammensein

Mittwoch, 21.11., um 13.00 Uhr

Wanderung um Bobitz

E. Müller

Groß Stieten

Seniorentreff ist jeden Mittwoch ab 14.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus. Alle Senioren sind herzlich eingeladen zu Spaß und Klönschnack in gemüthlicher Runde. *S. Sielaff*

Hohen Viecheln

Mittwoch, 07.11., um 14.30 Uhr

plattdütsch schnackern mit Herrn Harten

Mittwoch, 28.11., um 14.30 Uhr

gemütliches Beisammensein

K.-D. Ahrens

Lübow

Seniorentreff jeden Mittwoch um 14.00 Uhr im Kegelheim mit Gymnastik, Kaffeetafel und Gratulationen für Geburtstagskinder

Freitag, 02.11., 09.30 Uhr

Kegeln auf der Kegelbahn in Lübow

A. Markewiec

Metelsdorf

Seniorentreff am 14.11. und 28.11. um 14.30 Uhr im Gemeindezentrum. Alle Seniorinnen und Senioren sind zum gemütlichen Beisammensein und zur Handarbeit herzlich eingeladen. *H. Schmidt*

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg



Gottesdienste und Veranstaltungen

03.11. 17.00 Uhr
Abendgottesdienst (Samstag!)

11.11. 10.00 Uhr
Gottesdienst

18.11. 10.00 Uhr
Gottesdienst zum Volkstrauertag

25.11. 10.00 Uhr
Gottesdienst am Ewigkeitssonntag mit Abendmahl

28.11. 19.30 Uhr
Gesprächskreis „Gott und die Welt“
„Die Heilige Familie und die irdische Liebe“

Kirchenmäuse (Kinder zwischen 3 und 6 Jahren) und

parallel **Kinderkirche für die Klassen 1 bis 3**
Freitag, 30.11., von 15.30 bis 17.30 Uhr

Kinderkirche für die Klassen 4 bis 6
Freitag, 09.11., von 15.30 bis 17.30 Uhr

Konfirmanden

Samstag, 03.11., von 09.30 bis 14.00 Uhr in
Hornstorf

Abfahrt ab Pfarramt in Dorf Mecklenburg um
9.10 Uhr

Jugendkirche

Freitag, 16.11., von 17.00 bis 19.00 Uhr Gemein-
derraum im Pfarrhaus

Gemeindenachmittag

Mittwoch, 07.11. um 14.30 Uhr

Handarbeitskreis, jeden Mittwoch, außer am Ge-
meindenachmittag

Seniorenfrühstück

Donnerstag, 08.11., um 08.30 Uhr
Anmeldung bei Frau Rietdorf, Tel. 4736576,
Frau Schoenen, Tel. 7832544
oder im Pfarramt, Tel. 795917

Spielenachmittag – Brettspiele für Groß und Klein

Donnerstag, 22.11., von 14.00 bis 16.00 Uhr



**Einladung
zum 2. Frauen-Treff
für Frauen
(mit und ohne Konfession)**

Termin ist am 03.11.2012, 14.30 – 16.30 Uhr
Ort: Gemeinderraum des Pfarramtes
Anmeldung bei Frau Schnabel, Telefon: 791101
Referentin ist diesmal Frau Eller (Ev. Frauen-
werk M-V)

Thema: „Engel-Boten Gottes oder menschi-
che Intuition?“

Im Anschluss gibt es Kaffee und Kuchen.

Um **rechtzeitige Anmeldung** zwecks Planung
wird gebeten.

Martinsfest am 11. November 2012

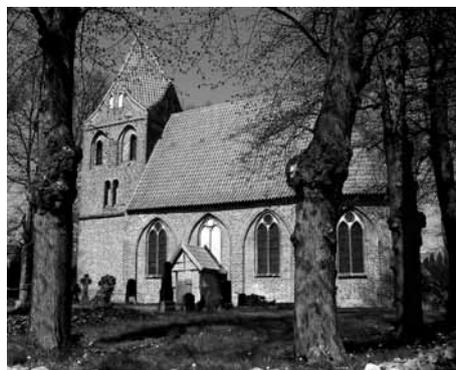


Treffpunkt: 17.00 Uhr in der Kirche
zum mittlerweile traditionellen Anspiel der
Grundschüler.

Anschließend machen wir einen Laternenumzug
mit einem echten Pferd und treffen uns dann zu
Würstchen und Lagerfeuer im Pfarrgarten.
Schluss ist gegen 19 Uhr. Alle können aber auch
länger bleiben!

Vergesst eure Laternen, eure Familien und
Freunde nicht!

Pastorin Antje Exner



Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dambeck-Beidendorf



Gottesdienste und Veranstaltungen

04.11. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst

05.11. 19.30 Uhr im Dambecker
Bastelabend Pfarrhaus

08.11. 15.00 Uhr im Dambecker
Seniorenachmittag Pfarrhaus

11.11. 10.00 Uhr in Dambeck
Gottesdienst (LSI i. R. H. Stühmeyer)
11.11. 16.00 Uhr
Martinsstück in der Dambecker Kirche mit
anschließendem Laternenumzug
in Dambeck und Lagerfeuer im Pfarrgarten

18.11. 10.00 Uhr in Dambeck
**Zwillingsgottesdienst mit Eibergen mit
Kindergottesdienst**

20.11. 19.30 Uhr im Dambecker
Pfarrhaus

Lesung und Gespräch mit Joochen Laabs,
Schriftsteller aus Berlin/Neu Meteln
Alle sind herzlich eingeladen.

25.11. 10.00 Uhr in Beidendorf
Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag

25.11. 15.00 Uhr in Dambeck
Andacht auf dem Friedhof

Spiel- und Krabbelgruppe:

jeden 1. und 3. Freitag von 15.30 bis 17.30 Uhr
im Dambecker Pfarrhaus

Kinderkreis:

Mittwochs alle 14 Tage von 14.00 bis 16.00 Uhr
im Dambecker Pfarrhaus

Wer gern spannende Geschichten hört, Fragen
über Gott und die Welt hat, lacht, singt, spielt
und bastelt, der ist herzlich eingeladen. Die Hort-
kinder holen wir gern vom Hort ab und bringen
sie auch dorthin wieder zurück.

Nächste Termine: 7. und 28. November

Die Dambecker **Pfadfindergruppe** trifft sich in
der Regel alle 2 Wochen mittwochs von 16.00 bis
18.00 Uhr auf dem Dambecker Pfarrhof.

Nächste Termine: 14. und 28. November

Konfirmanden und Vorkonfirmanden:

Nächster Termin: 3. November von 09.30 Uhr
bis 14.00 Uhr in Hornstorf

Chor

Alle, die gern mit anderen Menschen zusam-
men singen, sind ab November wieder zu unse-
ren Chorproben eingeladen. Der Chor trifft sich
unter der Leitung von Matthias Glüer **ab dem
1. November jeden Donnerstag um 19.30 Uhr**
im Dambecker Pfarrhaus. Wir werden weih-
nachtlige Chormusik für ein Chorkonzert und
Heilig Abend einstudieren. Ein Chorproben-
wochenende findet vom 9. bis 10. November in
Raben Steinfeld statt. Nähere Informationen be-
kommen Sie von M. Glüer (Tel. 22944) oder im
Pfarramt (Tel. 20309). Wir freuen uns auf Sie!

Posaunenchor:

jeden Dienstag von 19.00 bis 20.30 Uhr im Dam-
becker Pfarrhaus

Bastelabend

Vielleicht erinnern Sie sich noch an die robus-
ten Engel, gefertigt aus Holzschichten mit Köpfen
aus Holzkugeln und Flügeln aus Gipsbinden. Im
vergangenen Jahr sah man sie an vielen Orten –
in Zeitschriften, Schaufenstern und Wohnun-
gen. Vielleicht haben Sie selbst einen geschenkt
bekommen oder es bisher verpasst, solch einen
schönen Engel selbst herzustellen.

Am **Montag, dem 5. November, um 19.30 Uhr**,
ist die Gelegenheit dazu. Sie sind herzlich ein-
geladen zu einem **Engel-Bastelabend** ins Dam-
becker Pfarrhaus. Bitte bringen Sie sich Ihren
Holzscheit selbst mit. Den Rest zum Basteln be-
sorgen wir.

MARTINSFEST

Auch in diesem Jahr feiern wir wieder ein **Mar-
tinsfest** am **Martinstag** am **Sonntag, dem 11.11.**
und laden alle Kinder und Erwachsenen herz-
lich dazu ein.

ÄNDERUNG zur Ankündigung im Gemein-
debrief!!!

Wir beginnen um **16.00 Uhr mit einem Martins-
stück in der Dambecker Kirche**. Im Anschluss
daran werden wir mit unseren Laternen durch
Dambeck ziehen. Danach gibt es ein Lagerfeuer
im Pfarrgarten mit heißen Getränken, Wurst und
Martinshörchen. Alle, ob Klein oder Groß, sind
herzlich eingeladen.

Pastorin Daniela Raatz

**Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde
Hohen Viecheln**



Gottesdienste und Veranstaltungen

04.11. 10.00 Uhr in Hohen Viecheln
Gottesdienst im Gemeinderaum

10.11. 09.30 – 12.00 Uhr in Bad Kleinen
Kindertag

10.11. 16.00 Uhr in Hohen Viecheln
Martinshörnchen backen im Gemeinderaum

11.11. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
**Gottesdienst zur Eröffnung
der Friedensdekade**



11.11. 17.00 Uhr in Hohen Viecheln
Martinsfest

12.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen

13.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen

14.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen

15.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen

16.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen

Andacht zur Friedensdekade

18.11. 10.00 Uhr in Bad Kleinen
Gottesdienst

19.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen

20.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen

Andacht zur Friedensdekade

21.11. 19.00 Uhr in Bad Kleinen
**Abschlussgottesdienst der Friedensdekade am
Buß- und Betttag**

25.11. 08.45 Uhr in Bad Kleinen
10.30 Uhr in Hohen Viecheln

**Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Ver-
lesung der Verstorbenen, Bußfeier und Abend-
mahl**

Konfirmanden

03.11. 09.30 – 14.00 Uhr in Hornstorf

Sankt Martinsumzug

Am **11. November** laden die Kirchgemeinde Hohen Viecheln und der Kultur- und Showverein zum alljährlichen Martinlaternenumzug nach Hohen Viecheln ein. Wir wollen um 17.00 Uhr vom Feuerwehrübungsplatz in Hohen Viecheln starten. Der Heilige Martin zu Pferd und ein Spielmannszug werden den Umzug anführen, der in der Kirche endet, wo wir die Geschichte von Sankt Martin hören, Lieder singen und gemeinsam die leckeren Martinshörnchen teilen. Anschließend gibt es vor dem Pfarrhaus Grillwürste, Glühwein und heißen Kinderpunsch. Jeder ist herzlich eingeladen.

EINLADUNG ZUM



**11. – 21. November 2012 Friedensdekade
„Mutig für Menschenwürde“**

Die Kirchgemeinde Hohen Viecheln lädt auch in diesem Jahr zu Andachten im Rahmen der Friedensdekade in die Arche nach Bad Kleinen ein.

Da nicht jeder Abend besetzt ist, entnehmen sie die konkreten Termine bitte den Plakaten in den Schaukästen der Kirchgemeinde. Wir wollen an diesen Abenden immer um 19.00 Uhr eine kurze thematische Andacht halten und anschließend bei Tee und Keksen noch gemütlich beisammen sitzen und uns unterhalten. Im Vorraum der Arche wird auch wieder ein kleiner Tisch mit Waren aus dem „Eine-Welt-Laden“ in Schwerin zu finden sein.

Adventsmarkt 2012 in Hohen Viecheln

Am Vorabend zum 1. Advent, am Samstag, dem 1. Dezember, ist wieder Adventsmarkt vor dem Pfarrhaus in Hohen Viecheln. Ab 14.00 Uhr werden wieder viele Stände mit Leckereien auf die Besucher warten. In der Kirche wird, musikalisch umrahmt, die Weihnachtsgeschichte vor der lebensgroßen Krippe zu hören sein. Aufwärmen kann man sich in der Kaffee- und in der Bastelstube oder bei einem heißen Glühwein am Feuer. Der Weihnachtsmann hat sich auch schon angemeldet und das traditionelle Weihnachtsmärchen des Kultur- und Showvereins wird auch nicht fehlen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Propst Dirk Heske

**Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde
Lübow**



Gottesdienste und Veranstaltungen

ÄNDERUNG

Der „ANDERE Gottesdienst“ am Sonntag, 04.11., wird aus Termingründen in das nächste Jahr verschoben.

Sonntag, 04.11., 17.00 Uhr
Geistliche Bläsermusik anlässlich des Reformationstages mit dem Blechbläserensemble „spirit of brass“ (Schwerin) und Michael Wöhlke (Kirchstück) an der Orgel. Der Eintritt ist frei. Es wird um Spenden gebeten.

Sonntag, 25.11., 11.00 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl

Kinder- und Jugendarbeit
Kinderkirche für Kleinere (5 – 6 Jahre) montags, 14.15 Uhr, im Kindergarten Lübow
Kinderkirche für Jüngere (1. Klasse) montags, 12.00 bzw. 12.30 Uhr, in der Lübower Schule
Kinderkirche für Ältere (2. Klasse) mittwochs, 12.15 Uhr, in der Lübower Schule
Kontakt: Frau Weinhold, Tel.: 03841 209011

Konfirmanden

Samstag, 03.11., von 09.30 bis 14.00 Uhr in Hornstorf
Pastor Marcus Wenzel



**Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde
Gressow-Friedrichshagen**



Gottesdienste und Veranstaltungen

04.11. 09.15 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kinder-GD im Pfarrhaus

06.11. 19.30 Uhr
Bibelgespräch bei Fam. H. Hanf, Friedrichshagen (ggü. der Kirche)
Vertiefendes Bibellesen und Austausch

10.11. 16.30 Uhr in Friedrichshagen
Familiengottesdienst zum Martinstag
mit anschl. Laternenumzug und Lagerfeuer

18.11. 09.15 Uhr in Gressow
Gottesdienst mit Kinder-GD im Pfarrhaus

25.11. 09.15 Uhr in Friedrichshagen
**Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag mit Ver-
lesung der Verstorbenen und Abendmahl**

15.11. 15.00 Uhr in Gressow
Seniorenachmittag im Pfarrhaus
Andacht, Thema, Kaffeetrinken

Hauskreis:

dienstags in allen Schulwochen um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Gressow
Bibel lesen, nachfragen, austauschen, füreinander beten, Leben teilen

Angebote für Kinder und Teens

Dienstag, 15.00 Uhr, im Sportlerheim Testorf
Kindertreff ab 1. Klasse
Mittwoch, 16.00 Uhr
Kinderkirche für ALLE:
Lieder, Bibel, Reden, Spiele, Freunde
mini-Club (0 bis 5 Jahre mit Mama und/oder Papa) im Kinderraum
Kindertreff (Schulkinder) im Gemeinderaum
Donnerstag 16.30 Uhr Chor
ab 1. Klasse im Kinderraum: Singen, Üben, Spaß haben – auch für Erwachsene!
Sonntag immer in Gressow – Kindergottesdienst

Martinsfest am 10.11. um 16.30. Uhr in der Kirche in Friedrichshagen, Laterne bitte mitbringen!

Neu für junge Leute

KONFI-Kurs ab 7. Klasse und Teenie-Treff auch für Leute über 14 Jahre, immer am letzten Sonntag im Monat: Time of refreshing! 11.00 Uhr Konfi-Zeit, ab 12.00 Uhr kochen, essen, Spaß, Bibelthema, Spiel ... Eine Kirchengemeinschaft der Eltern ist KEINE Voraussetzung für die Teilnahme.

Mehr Infos und Anmeldung im Pfarrhaus Gressow bei Jens.

www.kirche-gressow-friedrichshagen.de
Gemeindepädagogin Jens Wischeropp

ANNONCE

**PENSION UND GASTSTÄTTE
ZUR KEGELBAHN**

Am Sportplatz 9 · 23972 Lübow · Tel. 03841/780539
www.Pension-Lüböw.de
GEMÜTLICHES LANDHAUS MIT GUTER KÜCHE UND SAALBETRIEB
PARTY- UND LIEFERSERVICE

Besinnliche Worte

Der November ist der Monat der Sehnsüchte, der Trauer und Einkehr. Die Bäume haben ihre Blätter verloren, die singenden Vögel sind nach Süden gezogen, und die grauen Nebel senken sich auf die Wiesen. Was für den einen träumende Romantik darstellt, löst in anderen tiefe Trauer aus. Wahrscheinlich hat fast jeder von uns ein Grab eines Freundes oder Verwandten, das jetzt für den Winter vorbereitet werden muss. Ist das alles, was bleibt: Nebel, Sehnsüchte, Trauer und vielleicht ein Grabstein? Eine unbezahlbare Lebensrechnung und offene Wunden? Die Tage werden dunkler. In dieser Zeit denken wir auch verstärkt über unsere eigene Vergänglichkeit nach. Was ist, wenn wir sterben müssen? Ist das dann alles gewesen...? Und wie sieht es mit unseren guten Taten oder Versäumnissen aus? Werden wir darauf festgelegt - ohne die Chance einer Hoffnung? Ich glaube daran, dass mein Leben und mein Tod nicht allein in meiner Hand liegen. Und ich glaube daran, dass Gott nicht nur der große Gastgeber unseres Lebens ist, sondern dass man ihm mehr zutrauen kann. Weder meine Erfolge noch mein Scheitern und Versagen, selbst nicht der Tod, sind das letzte Wort über mein Leben. Das letzte Wort über mich, meine Erfolge, mein Scheitern, das letzte und befreiende Wort spricht Gott selbst - vielleicht am Ende der Zeiten. Vielleicht, wenn das Ende aller Zeiten für mich persönlich gekommen ist. Meine Sehnsucht erhält so ein Ziel: Es gibt die Chance, mit meinen Begrenzungen und Möglichkeiten von Tag zu Tag zu leben. Und zugleich kann ich über manche Schwierigkeit hinweg auf eine große Geborgenheit hoffen. Spürbar wird sie für mich oft schon durch die Menschen, denen ich vertraue und die mein Leben warm und farbenfroh machen. So können wir in allem, was uns geschieht und was wir tun, darauf vertrauen, dass Er nie ganz geht und Sein Segen bei uns bleiben wird - auch über unseren Tod hinaus.

*Ihre Daniela Raatz,
Pastorin der Kirchengemeinde
Dambeck-Beidendorf*

Flohmarkt in der Grundschule Bad Kleinen

Am 2. September haben wir unseren beliebten Kinderflohmarkt durchgeführt. Es war wieder viel zu tun und es herrschte großer Andrang. Ich möchte mich bedanken, dass die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Schule, Kita Verkäufern, Käufern, Herrn Kuss vom Hähnchengrill und den fleißigen Helfern so gut klappt. Durch diese Aktion konnten wir den Kindern der Krippe, Kita und des Hortes eine Freude machen. Es wurden Sitzmöglichkeiten für die größeren Kinder auf dem Kita-Spielplatz geschaffen, beim Märchenfest konnten ein Karussell und ein Clown die Kinder erfreuen, Süßigkeiten, Essen und Getränke für das Fest gekauft werden und zusätzlich Spielzeug angeschafft werden. Der Kauf eines Grills für weitere Feste ist dadurch ebenfalls möglich. Ich hoffe weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit und Unterstützung, damit der Flohmarkt wieder zweimal im Jahr stattfinden kann.

Janet Korpys, Organisatorin



Lübower Straßenfest in der Maßlower Reihe – ein Fest der Begegnung



v. r. Gudrun Marschinkowski und B. Gühlsdorf, umringt von Kindern, Erzieherinnen und Eltern der Kita in Lübow bei der Spendenübergabe

Dafür vorab allen Helfern und Sponsoren ein großes Dankeschön. Anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Wohnblöcke in der Maßlower Reihe in Lübow feierten wir mit allen Bewohnern, Anwohnern und Ehemaligen aus nah und fern ein Straßenfest. In Vorbereitung auf das Fest wurden alle Bewohner persönlich angesprochen und eingeladen. Die Idee fanden sie gut und waren bereit, das Fest mit Kaffee und selbst gebackenem Kuchen zu unterstützen. Am 8. September war es dann so weit. Auf einer festlich geschmückten Wiese (unsere Wäscheplätze) mit drei einladenden Zelten konnte das Fest beginnen. Nach einer herzlichen Begrüßung aller Anwohner und Gäste, Worte des Dankes an alle Helfer und Sponsoren durch Herrn Heyde vom Festkomitee gab das Quintett der Musikschule Wismar ein beeindruckendes Ständchen zur Eröffnung der Kaffeetafel. Für den sehr reichlich gedeckten Tisch mit köstlichen Kuchen und Torten gebührt allen Frauen ein dickes Lob. Durch die großzügige Unterstützung von Sponsoren, wie dem Kfz-Handwerk Mathias Heyde Metelsdorf, dem Baugeschäft Lars Schöppener Triwalk, unserer Kita „Spatzennest“, dem Marktkauf Wismar und Geldspenden war es möglich, auch für die kleinen Gäste für Spiel und Spaß zu sorgen. Beim Stiefelweitwurf, Eierlauf, Straßenmalerei, Zielwurf und Sackhüpfen gaben sie ihr Bestes und konnten mit Preisen und Naschereien belohnt werden. Großen Anklang fanden das durch Herrn Heyde organisierte Traktorrennen und Luftgewehrschießen. Auch hier gab es tolle Preise

und Urkunden. Ein Wissenstest über unsere Gemeinde Lübow sorgte für angeregte Gespräche und so manch einen grübelnden Kopf. Von 12 Fragen erreichte Rosita Lange mit 11 Richtigen den ersten Platz. Den zweiten und dritten Platz belegten die Geschwister Gabriela Kuss und Britta Leinemann (geb. Hannemann) mit je zehn Richtigen. Trotz toller Stimmung war man hin und wieder auf ein „stilles Örtchen“ angewiesen. Bereitwillig unterstützte uns dabei das Baugeschäft Schöppener aus Triwalk. Anerkennung auch für Bernd Feutlinske, der dafür sorgte, dass alle Besucher (immerhin 181 Personen) ausreichend Sitzmöglichkeiten hatten. Zu vorgerückter Stunde bei angenehmer Musik, einem Gläserchen Bowle, Sekt, Saft oder einem Bierchen versorgte Familie Heyde die Gäste mit leckerer Bratwurst und Fleischspießen vom Grill (Marke Eigenbau). Gegen 23.45 Uhr fand das Fest einen würdigen Abschluss mit der Bitte um Wiederholung. Am 28. September veranstaltete die Kita „Spatzennest“ auf dem Lübower Sportplatz ein großes Drachenfes. Viele bunte Drachen starteten bei gutem Wind in den Himmel. Schnell hatten die Kleinen herausgefunden, wie der Drache am besten fliegt, und brauchten nur noch wenig Unterstützung von Eltern, Großeltern und Geschwistern. Das Festkomitee, vertreten durch Frau Marschinkowski, nutzte diese Gelegenheit, den Erlös vom Straßenfest in Höhe von 371,16 € für die Anschaffung weiterer Spielgeräte an die Leiterin der Kita „Spatzennest“ Brigitte Gühlsdorf zu überreichen. *Gudrun Marschinkowski*

„Gut Holz“ an der Grundschule Lübow

Ein herzlicher Glückwunsch geht an die ersten Sieger des Wanderpokals: das Team der Grundschule Dorf Mecklenburg. Der Schulverein der Grundschule Lübow und die Sektion Kegeln des Lübower Sportvereins riefen die Nachbargrundschulen Bobitz und Dorf Mecklenburg auf, mit uns in den Wettkampf zu treten. Sie stifteten den Pokal und versorgten die Kegler rundum.

Dass aus einigen Schülern tolle Kegler wurden, dafür sorgte Mario Feutlinske, der Kegeltrainer gab wertvolle Hinweise und wies in eine Vielfalt von Spielen ein. Spaß und Spannung begleiteten den Vormittag. Und wer Lust hat weiterhin zu trainieren, kann **am Montag und Donnerstag um 17.00 Uhr in der Lübower Kegelbahn** vorbeischauen!



3. Flutlichtpokal in Lübow – Pokalverteidiger kommt aus Hohen Viecheln

Etwa 140 Feuerwehrleute, Männer und Frauen, mehr als 250 Zuschauer und spannende 16 Wertungsläufe auf dem Sportplatz in Lübow. Das sind die nackten Zahlen vom 3. Flutlichtpokal der Freiwilligen Feuerwehr Lübow. Mächtig stolz und lautstark bejubelt wurden am Ende die Kameraden aus Hohen Viecheln, die nach zwei Wertungsläufen mit 19,6 Sekunden Sieger wurden. Bei den Männern hat einfach alles geklappt. Der Angriff war schnell, die Pumpe lief an, die Schläuche rollten aus und die Markierungen wurden mit dem Wasserstrahl getroffen. Mit zwei Sekunden Rückstand kamen die Kameraden aus Warin ins Ziel (21,65 Sekunden), gefolgt von Stove (22,63 Sekunden). Auf den Plätzen folgten Losten, Lübow, Dorf Mecklenburg, Beidendorf, Team Rostock, Züsow, Warnitz, Groß Stieten und Krassow. Nils Rosenthal aus Losten ist von der Wettkampfatmosphäre begeistert. „So ein Nachlauf ist einzigartig in M-V. Bei uns ist das gut gelaufen, wir hatten wieder gute Zeiten.“ Bei den Damen war die Stimmung gespalten. Die Siegerinnen aus Rostock strahlten. Kathrin Diezel ist mit ihren Mädchen zum zweiten Mal dabei. „Im vergangenen Jahr war keine weitere Damenmannschaft am Start, umso mehr haben wir uns gefreut, dass Dorf Mecklenburg eine Truppe aufgestellt hat. Leider sind sie heute ausgeschieden. Aber letztlich ist wichtig, dass keinem in der Mannschaft etwas passiert, nicht im



Kameraden aus Hohen Viecheln bei der Vorbereitung

Einsatz und nicht beim Wettkampf.“ Die Frauen aus Dorf Mecklenburg haderten mit sich nach den Wertungsläufen. Jana Höppner freute sich, dass der Amtsbereich Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen aus fünf Wehren eine Mannschaft zusammenstellen konnte, „es sind ja überall nicht genügend Frauen dabei.“ Diese Mannschaft lief im Juni in Ventschow beim Amtsausscheid einen guten Wettkampf, sie wurde auch Kreismeister, „Aber heute lief es nicht gut. Ein Fehler im Aufbau und das Wasser kam nicht vorn an.“ Obwohl die Frauen toll gekämpft haben, blieben sie diesmal ohne Wertung. Dirk Sawiaczinski, Gemeindeführer aus Dorf Mecklenburg, ergänzte: „Unsere Mädchen haben tapfer gekämpft. Wir Männer sind stolz auf unsere Frauen, sie sind

das erste Mal bei diesem Pokal dabei.“ Der THW Ortsverband Wismar unterstützte den Flutlichtpokal mit Technik und Personal. Andy Winkelmann bestätigte den guten Verlauf. „Die Zusammenarbeit von Feuerwehr und THW lief prima.“ Der stellvertretende Wehrführer aus Lübow, Hauptlöschmeister Stefan Krohn, war nach dem Wettkampf sehr zufrieden. „Mit unseren 20 Kameraden ist die Organisation doch eine Herausforderung. Es ist alles gut gegangen, natürlich gibt es auch mal eine Prellung oder Hautabschürfung. Das hier ist richtiger Sport, so die Formel 1 als Wettkampfsport innerhalb der Feuerwehr.“ Für die gelungene Organisation erhielten die Kameraden aus Lübow großen Applaus, und als Stefan Krohn verkündete: „2013 wird es den vierten Flutlichtpokal geben“, da begann eine lange Nacht im Festzelt auf dem Sportplatz.

Text und Fotos: FPR



Stolze Siegerfrauen aus Rostock

„Weinender“ Himmel, aber strahlende Kinder auf dem 7. Gallentiner Kinder- und Dorffest

Am 22. September 2012 feierten die Gallentiner mit ihren Gästen das 7. Kinder- und Dorffest. Der Himmel hing voller Wolken, es regnete den ganzen Vormittag, aber pünktlich zum Programmbeginn hörte es auf und die Sonne kam durch. Es eröffneten die Kids der Tanzgruppe der Kita Bad Kleinen die Vorstellung, gefolgt von unseren Musikschülern der Musikschule „Carl Orff“ aus Grevesmühlen und den Linedancern der Regionalen Schule mit Grundschule „Am Schweriner See“ Bad Kleinen. Unterbrochen wurden die einzelnen Beiträge durch Tanzeinlagen der Jumpcrew aus Schwerin, die es hervorragend verstand, das Publikum zu begeistern. Es trauten sich Zuschauer mitzumachen. So hatten z. B. unsere Linedancer sehr schnell die Schrittfolge drauf und unterstützten die Crew. Allen Mitwirkenden gilt unser Dank für das gelungene Programm. Wie in den vergangenen Jahren wurden wir wieder von den Vereinen aus der Region unterstützt, die an verschiedenen Ständen präsent waren und ihre Arbeit vorstellten. Unser Dank gilt dem Hundesportverein, dem Kleingartenverein, dem Bad Kleinerer Sportverein, besonders den Sektionen Bogenschießen und Boxen und der Freiwilligen Feuerwehr Bad Kleinen, die u. a. mit vielen „Feuerwehrmännchen“ angekrückt war, um uns einen Einblick in das Aufgabenfeld eines Feuerwehrmannes und das Zusammenspiel aller bei einem Einsatz zu geben. Natürlich muss man sich zwischendurch auch mal ausruhen und etwas stärken. Das Angebot war



vielfältig; von selbst gebackenem Kuchen, Fischbrötchen, Räucherfisch, gegrillter Wurst über Eis und diversen Getränken. Gäste sagten: „Der Kuchen sieht aber lecker aus. Man weiß gar nicht, was man nehmen soll.“ Muffins, verschiedene Blech- und Napfkuchen, ja sogar Torten waren im Angebot. Also auch ein dickes Lob an unsere Kuchenbäcker. Danke und macht weiter so! Den ganzen Nachmittag konnten sich die Kinder auf der Hüpfburg austoben, Gipsfiguren bemalen, Holzarbeiten ausführen, basteln, Bingo und andere Spiele spielen. Diese Angebote machte das Spielmobil aus Gadebusch. Aber auch Herr Schäfer hatte alle Hände voll zu tun, denn Ponys sind bei Kindern sehr beliebt. Noch schöner ist es aber, wenn man reiten darf. Ähnlich ging es auch dem Clown „Kay“. Nie kommt er bis zum Zen-

trum des Geschehens, denn schon am Eingang umringen ihn die Kleinsten und wünschen sich die unterschiedlichsten Figuren aus Luftballons sowie etwas Süßes aus seiner großen Hosentasche. Ganz nebenbei konnte man „trödeln“ und wenn einem Kind kalt wurde, konnte es sich an der riesigen Feuerschale wärmen und sich einen Knüppelkuchen backen. Wer noch etwas flotter aussehen wollte, konnte sich von den Frisörinnen aus dem Salon „Kleine Hexe“ in Bad Kleinen die Haare färben oder das Gesicht bemalen lassen. Herr Kroll, unterstützt von seiner Frau, hielt im Anschluss gern die Veränderungen im Bild fest und fotografierte das lustige Treiben am Nachmittag. Ein Dankeschön nochmals an alle Akteure und Helfer! Am Abend kamen dann die Älteren auf ihre Kosten. Sie konnten „Wild-West“ in Gallentin erleben und bis nach Mitternacht das Tanzbein schwingen. So ein Fest organisiert sich nicht von allein. Wir sind bei der Vorbereitung und Durchführung auf Ihre Hilfe angewiesen und möchten uns auf diesem Weg bei der Gemeinde Bad Kleinen und allen Bürgern Gallentins für die Geld- und Sachspenden ganz herzlich bedanken. Ein besonderer Dank geht an DJ Marco Lange, der uns während des ganzen Festes musikalisch und technisch unterstützte und an Ulrich Behnke, Geschäftsführer von Ulis Kinderland e.V.

OHNE EUCH ALLE WÄRE SO EIN SCHÖNES FEST NICHT MÖGLICH!

Das Organisationskomitee „Gallentin 06 e.V.“



Wir gratulieren zum Geburtstag



Frau Ingrid Speetzen	Bad Kleinen	zum 78. am 1. November
Herrn Siegfried Kirchberg	Bad Kleinen	zum 83. am 2. November
Frau Rosemarie Wulff	Bad Kleinen	zum 85. am 4. November
Herrn Johann Walko	Bad Kleinen	zum 81. am 5. November
Herrn Siegmund Arndt	Bad Kleinen	zum 80. am 7. November
Herrn Siegfried Schultz	Bad Kleinen	zum 77. am 8. November
Frau Erika Bednarzik	Bad Kleinen	zum 70. am 10. November
Frau Else Pade	Bad Kleinen	zum 85. am 12. November
Frau Ruth Hollert	Bad Kleinen	zum 79. am 12. November
Frau Gerda Hadler	Bad Kleinen	zum 80. am 13. November
Frau Lilli Arendt	Bad Kleinen	zum 79. am 13. November
Frau Christel Hartig	Bad Kleinen	zum 70. am 13. November
Herrn Ulrich Harten	Bad Kleinen	zum 84. am 15. November
Herrn Gerd Blievernicht	Bad Kleinen	zum 79. am 15. November
Frau Ilse Pröhl	Bad Kleinen	zum 85. am 18. November
Frau Gerda Käther	Bad Kleinen	zum 78. am 18. November
Herrn Hans-Dieter Müller	Bad Kleinen	zum 70. am 19. November
Herrn Willi Binder	Bad Kleinen	zum 78. am 21. November
Frau Erika Hubert	Bad Kleinen	zum 76. am 21. November
Frau Gerda Ramoth	Bad Kleinen	zum 84. am 22. November
Herrn Wilhelm Hoffmann	Bad Kleinen	zum 79. am 22. November
Frau Ursula Zarffs	Bad Kleinen	zum 95. am 26. November
Frau Ursula Lau	Bad Kleinen	zum 79. am 27. November
Frau Lucie Rabenstein	Bad Kleinen	zum 76. am 28. November
Frau Wera Dittmann	Gallentin	zum 90. am 19. November
Frau Edda Dietrich	Gallentin	zum 70. am 22. November

Frau Anni Wiebke	Barnekow	zum 78. am 15. November
Frau Ruth Grinnus	Barnekow	zum 78. am 30. November
Herrn Horst Altenburg	Klein Woltersdorf	zum 83. am 25. November

Frau Marlene Wernikowski	Bobitz	zum 70. am 12. November
Herrn Fritz Hein	Bobitz	zum 83. am 19. November
Herrn Adolf Bussler	Bobitz	zum 78. am 20. November
Frau Irmgard Krause	Bobitz	zum 76. am 27. November
Frau Hannelore Link	Beidendorf	zum 70. am 29. November
Frau Gerda Jablonowski	Dallendorf	zum 79. am 13. November
Frau Klara Greve	Dallendorf	zum 76. am 26. November
Herrn Karl-Heinz Wöhler	Dambeck	zum 77. am 11. November
Herrn Heinrich Sperling	Dambeck	zum 80. am 16. November
Frau Irmgard Cravaack	Groß Krankow	zum 83. am 12. November
Herrn Werner Grimberger	Groß Krankow	zum 78. am 12. November

Frau Helga Boldt	Groß Krankow	zum 75. am 12. November
Herrn Herbert Cravaack	Groß Krankow	zum 85. am 29. November
Frau Ruth Siebeneich	Klein Krankow	zum 87. am 13. November
Frau Emmi Eibrecht	Neuhof	zum 81. am 1. November
Herrn Reinhold Balbach	Saunstorf	zum 75. am 20. November
Frau Gertrud Neumann	Tressow	zum 75. am 15. November

Frau Renate Nowakowski	Dorf Mecklenburg	zum 70. am 1. November
Frau Inge Haenel	Dorf Mecklenburg	zum 77. am 2. November
Frau Emmi Giard	Dorf Mecklenburg	zum 93. am 14. November
Herrn Rudi Spieker	Dorf Mecklenburg	zum 76. am 17. November
Herrn Herbert Beutz	Dorf Mecklenburg	zum 82. am 24. November
Frau Erika Lütke	Dorf Mecklenburg	zum 75. 26. November
Herrn Günter Rieckhoff	Dorf Mecklenburg	zum 75. am 27. November
Frau Lotte Skomski	Dorf Mecklenburg	zum 76. am 28. November
Herrn Werner Nitsche	Dorf Mecklenburg	zum 87. am 29. November
Herrn Friedhelm Gorselitz	Karow	zum 76. am 12. November
Herrn Horst Schröder	Karow	zum 80. am 17. November
Frau Gisela Schäfer	Karow	zum 82. am 23. November
Frau Ursula Schäning-Dumke	Karow	zum 87. am 27. November
Frau Liselotte Fligge	Karow	zum 79. am 27. November
Herrn Heinz Zarske	Moidentin	zum 78. am 13. November
Herrn Uwe Kurzbein	Olgashof	zum 70. am 21. November
Frau Gisela Rischke	Steffin	zum 76. am 20. November

Herrn Ernst Berg	Groß Stieten	zum 80. am 9. November
------------------	--------------	------------------------

Herrn Helmut Walewski	Hohen Viecheln	zum 83. am 2. November
Frau Martha Kuchenbecker	Hohen Viecheln	zum 81. am 7. November
Frau Ilse Haß	Hohen Viecheln	zum 83. am 8. November
Frau Gisela Völsen	Hohen Viecheln	zum 81. am 9. November
Herrn Dietrich Petzold	Hohen Viecheln	zum 79. am 28. November
Herrn Hansjörg Slansky	Moltow	zum 77. am 18. November

Frau Uta Wulff	Lübow	zum 75. am 1. November
Herrn Peter Ofiara	Lübow	zum 77. am 2. November
Frau Hannelore Kähler	Lübow	zum 80. am 3. November
Frau Elisabeth Rohde	Lübow	zum 75. am 5. November
Frau Gertrud Kuhn	Lübow	zum 91. am 9. November
Frau Maria Anders	Lübow	zum 84. am 28. November
Frau Elfriede Moll	Lübow	zum 79. am 29. November
Herrn Gerhard Sarner	Schimm	zum 87. am 24. November
Herrn Erwin Witt	Triwalk	zum 77. am 5. November

Herrn Erwin Kalfac	Metelsdorf	zum 70. am 11. November
--------------------	------------	-------------------------

Frau Maria Grasser	Ventschow	zum 82. am 1. November
Frau Ruth Nickel	Ventschow	zum 76. am 4. November
Frau Marta Werner	Ventschow	zum 81. am 11. November

ANNONCE

HLS ALBRECHT Technik **Spezialisierter Fachbetrieb für regenerative Energien und innovative Bäder**

Heizungssysteme aller Art

Pelletkessel

Solaranlagen

Holzvergaser

Badausstellung

Badberatung

Bad-Planung

Wellness

HLS Albrecht GmbH | Schweriner Str. 11 | 23966 Steffin
 Telefon 03841 - 79 04 88 · 03841 - 3 39 61 | Fax 03841 - 79 30 13
 service@albrecht-haustechnik.de | www.albrecht-haustechnik.de

Das Fest der Goldenen Hochzeit feiern:

Horst und Gerda Lange
 am 5. November 2012 in Hohen Viecheln



SILVESTER

2012

abD-eVent

ab **19.00 Uhr**
Einlass ab 18.00 Uhr

zum TANZEN und FEIERN für die ganze Familie
inklusive Kinderprogramm und großem Silvesterbuffet

31.12.

Sporthalle Bad Kleinen

Kartenverkauf: Eintrittspreise 45,- € (Kinder bis 13 Jahre 30,- €) Kartenreservierungen unter Telefon: 038423 7004 oder 0162 4935072 (per e-Mail an: mail@abd-entst.de)

Integrationswerkstatt
"Respekt" gGmbH

HANSE
www.hanse-restaurant.com

Seeblick
Restaurant

W&W
www.wand-w.com

Preisgünstig Wohnen in der Genossenschaft – Werden Sie jetzt Mitglied!



Sanierte **3-Raum-Wohnung** ab 445,- € (mit Balkon)
 Sanierte **2 1/2-Raum-Wohnung** ab 382,- € (mit und ohne Balkon)
 Sanierte **2-Raum-Wohnung** ab 325,- € (mit und ohne Balkon)
 Sanierte **1-Raum-Wohnung** ab 230,- €
 Fragen Sie nach Wohnungen mit Einbauküche.

ANGEBOT NOCH BIS JAHRESENDE (nur für Neumieter)
 Bei Neubezug einer Wohnung in der Steinstraße bis zum 15. Dezember 2012 erlassen wir Ihnen für zwei Monate 50 Prozent der Grundmiete.

Wohnungsbaugenossenschaft Bad Kleinen eG
 Steinstraße 36 · 23996 Bad Kleinen
 Tel.: 038423 493, Fax: 038423 51447
www.wbg-bad-kleinen.de

Sprachinstitut Margret Schmidt
 Waldstraße 10, 23996 Beidendorf



Leistungsangebote

- Nachhilfe
- Intensivkurs Englisch für Anfänger und Fortgeschrittene
- Wirtschaft- und technisches Englisch zur Weiter- und Fortbildung
- Sprachkurse: Deutsch, Englisch, Französisch – Konversation (grammatische Grundlagen)
- Coaching für junge Unternehmen u. a.

Erweitern Sie Ihr Wissen – Tun Sie etwas für sich und Ihren beruflichen Aufstieg!

Telefon: 038424 226795
 Handy: 0170 7770686, Fax: 038424 226796
 E-Mail: m-schmidt-english@t-online.de

CLERMONT IMMOBILIEN
 planen | bauen | wohnen

„Großzügiges Wohnen“ im klassischen Haus mit gepflegtem Grundstück im Herzen von Bad Kleinen



Informationen zum Objekt:
 Altes Herrenhaus mit 150 m² Wohnfläche auf 1.000 m² Grundstück, hochwertige Küche mit Neff-Geräten (Ceranfeld, Kaffee-Vollautomat, Geschirrspüler), Kaminofen im Essbereich, 2 Wohnungen à 75m² Wohnfläche und 40m² ausbaufähige Nutzfläche, vermietete Wohnung (75m²) im Erdgeschoss, inkl. einem Mehrzweckgebäude, Garage und Doppelcarport , großer Nutz- und Ziergarten mit Swimmingpool, Koi-Karpenteich mit Gartenhaus und Grillecke, neue Dächer auf allen Gebäuden , neue Kunststofffenster mit Isolierverglasung im ganzen Objekt. Das Objekt bietet ausreichend Platz zum Erholen und Relaxen, sodass kaum Wünsche offen bleiben.
 Kaufpreis: 155.000,00 €
 zuzüglich Nebenkosten und Maklerprovision 5,95 % inkl. 19 % MwSt.

Dankwartstraße 59 · 23966 Wismar
 Tel.: 03841 2577484 · www.clermont-immobilien.de
 Öffnungszeiten: Mo./Mi./Fr. 12.00–16.00 Uhr
 Di.+Do. 10.00–17.00 Uhr



Christiane Bartz Immobilien
 Inh. Christiane Bartz
 geprüfte Immobilienfachwirtin (IHK)



Büro: Schatterau 45, 23966 Wismar
 Telefon: 03841 2579100 · Fax: 03841 2579101
 Beratungstermine nach Vereinbarung
 Anschrift: 23996 Bad Kleinen, Große Maräne 27
 Telefon: 038423 - 51680 · Fax: 038423 51681
 Mobil: 0172 3016415 · www.christiane-bartz.de

Wir verkaufen gern auch Ihr Haus schnellstmöglich • fachgerecht • freundlich und kompetent

Bad Kleinen 038423 420 Ventschow 038484 60212

Blumen Fromme
 Inh. K. Andersen

...Adventsgeflüster...

Treffen Sie sich bei uns

in **Bad Kleinen** am 17.11.2012, Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr

in **Ventschow** am 24.11.2012, Samstag von 10.00 bis 18.00 Uhr

Lassen Sie sich überraschen!

Die Gemeinde Ventschow vermietet Wohnungen (auf Wunsch mit Garten):

Die Wohnungen sind bei Bezug voll saniert, einige mit Balkon und/oder EBK und/oder Kaminanschluss. Fußböden gefliest oder PVC in Holzoptik.
 Keine Courtage, keine Kauton, Mietnachlass auf die Nettomiete bis zu einer Miete pro Person möglich, EBK für zzgl. 25 € monatlich möglich, Gartenpacht einschl. Beitrag z. Z. ab. 27 €/Jahr

2-Zimmer-Wohnungen, ab 40 m², Nettomiete ab 140 EUR + 80 EUR NK
3-Zimmer-Wohnungen, ab 58 m², Nettomiete ab 175 EUR + 120 EUR NK
4-Zimmer-Wohnungen, ab 72 m², Nettomiete ab 220 EUR + 150 EUR NK

Informationen über:
www.immonet.de, www.graf-hv.de, Tel. 038483/28040, E-Mail: graf.offices@t-online.de oder zur Mietersprechstunde jeden Dienstag, Ventschow, Straße der Jugend 10, EG links

ENORM ARBEITSHUNGRIG

Hauspreis inkl.
 Häckselbehälter 549 €
 UVP des Herstellers: 599 €



VIKING®

Der Elektro-Häcksler GE 250:
 Er kann sich wirklich sehen lassen. Auch was seine Leistung angeht. Mit größtem Appetit verschlingt er alles vom Blumenschnitt bis zum Astmaterial.

Wir beraten Sie gern!

Am Wallensteingraben 18
 23972 Dorf Mecklenburg
 Tel.: 03841 790918
 Fax: 03841/790942
info@lmv-mv.de

Landmaschinenvertrieb Dorf Mecklenburg GmbH

Farbenfachgeschäft
 Hauptstraße 17
 23996 Bad Kleinen

Farben, Tapeten und Bodenbeläge

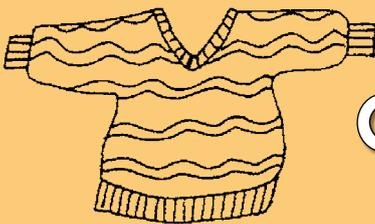
Meisterfachbetrieb für: Malergewerke & Gebäudereinigung



SERVICEGESELLSCHAFT mbH

Tel.: 038423 629581
 Fax: 038423 629582
 Mobil: 0172 3611339

Webe aus deinen Gedanken einen bunten Pullover, der dich wärmt und andere erfreut.
aus Irland



Oktober

Vignette: Doreen Liewert



Ihr Fachmann fürs Dach
seit 1996

Dachdeckermeister Dietmar Fischer

Koppelweg 4
23996 Bad Kleinen

Tel.: 038423 50233
Fax: 038423 55373

Mit Kompetenz, Flexibilität und Beratung vor Ort bieten wir:

▲ Steildacheindeckung	▲ Dachstuhlreparatur
▲ Dachwohnraumfenster inkl. Zubehör	▲ Dachklempnerarbeiten
▲ Gaupen- und Schornsteinverkleidung	▲ Flachdach- und Terrassenabdichtung
▲ Zwischen- und Aufsparrendämmung	▲ Flachdachdämmung

Bauernregel

Blühen im November die Bäume neu,
hält der Winter bis zum Mai.

Mobile Füße
& nur schön

Fußpflege
Kosmetikbehandlungen
Rückenbehandlungen
Maniküre



Katy Lüdtko, Waldstraße 32
23996 Bad Kleinen, Tel.: 0170 5290962



WIR SIND FÜR SIE DA!
Sozialstation Bobitz
Dambecker Straße 14
Telefon 038424 20296

Diakonie

Wir bieten an:

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih von Pflegehilfsmitteln
- Leistungen über Pflegeversicherung
- Familienpflege

Soziale Dienste und Betreuung

- Hauswirtschaftshilfe
- Mittagessen nach Hause
- offene Altenarbeit
- Beratung

Sprechzeiten: Mo.–Fr. von 13.00–14.00 Uhr
oder nach Vereinbarung



**ASB – Sozialstation
Bad Kleinen**
Arbeiter-Samariter-Bund

Helfen ist unsere Aufgabe

- Alten- und Krankenpflege
- Verleih + Beschaffung von Hilfsmitteln
- Behandlungspflege
- Beratungsgespräche
- häusliche Versorgung
- Familienpflege
- Vermittlung Essen auf Rädern
- Hausnotruf
- Seniorenclub
- Erste-Hilfe-Ausbildung
- Leistungen über Pflegeversicherung

Zugelassen zu allen Kassen

Tel.: 038423 50244
Handy: 0171 8356261
Hauptstraße 24, 23996 Bad Kleinen



ABENDFRIEDEN
BESTATTUNGEN GMBH

Tel.: 03841 763243

Feuerbestattung still in Wismar ab 1.200,- €*
(*inkl. Steuern, Finanzierung der Bestattungskosten möglich)

Eigene Abschiedshalle bis 75 Personen

Büro: Schweriner Straße 23,
23970 Wismar



REGINA SCHMIDT
038424 22544
0177 7075860

HÄUSLICHE KRANKEN- UND
ALTENPFLEGE
PFLEGEBERATUNG
URLAUBSPFLEGE – ERHOLUNG
FÜR PFLEGEBEDÜRFTIGE UND
DEREN FAMILIE

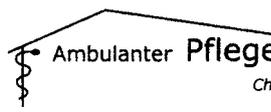
BETREUUNGSANGEBOTE
FÜR DEMENZKranKE

ZUM PAPANBERG 8 · 23996 LUTTERSTORF
FAX: 038424 22962
WWW.PFLEGEDIENST-SCHMIDT.DE

VERMARKTUNG/BETREUUNG VON FERIENWOHNUNGEN
ALLTAGSHILFE, ESSEN- UND REINIGUNGSSERVICE,
PERSONENBEFÖRDERUNG BIS 8 PERSONEN
MAGNETFELDRESONANZ,
FUSSPFLEGE/FUSSREFLEXZONENMASSAGE



DLS
DIENSTLEISTUNGSSERVICE
SCHMIDT
038424 22562
0177 1976184



Ambulanter Pflegedienst
Christine Lehner

► Ihre Zufriedenheit ist uns wichtig ◀

Unsere Leistungen:

- Kranken- und Altenpflege
- hauswirtschaftliche Hilfe
- Hausnotrufdienst
- Behandlungspflege nach ärztlicher Verordnung
- Leistungen der Pflegeversicherung
- Pflegeberatung

Sprechstunden und Beratung nach Vereinbarung
Wir versorgen Patienten aller Kassen

Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226
Mobil: 0175 - 2 75 29 86

STEFAN GOLDACKER
RECHTSANWALT

Unterhaltsrecht • Ehescheidung
Vermögensauseinandersetzungen
Erbrecht
Arbeitsrecht • Immobilienrecht
Verkehrsrecht • Strafrecht
Allgemeines Zivilrecht
Forderungseinzug
Gesellschaftsrecht

Neumarkt 2 · 23992 Neukloster
Telefon: 038422-4010 · Fax: -4011
E-Mail: RAGOLDACKER@web.de

Redaktionsschluss für die Novemberausgabe 2012 ist am 14. November 2012. Erscheinungstag ist der 28. November 2012.

Impressum

Mäckelbörger Wegweiser – Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen für die Gemeinden Bad Kleinen, Barnekow, Bobitz, Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Hohen Viecheln, Lübow, Metelsdorf und Ventschow

Herausgeber:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen,
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen

Redaktion und Anzeigenverkauf:

Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg

Michaela Gründemann

Tel.: 03841 798214, Fax: 03841 798226
E-Mail: m.gruendemann@amt-dm-bk.de

Auflage: 6.900

Bezugsbedingungen:

Per Jahresabonnemnt für 18,- €, Einzelheft 1,50 €, zzgl. Versandkosten

Nachdruck der Beiträge nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Amtes wieder.

Für unaufgefordert eingesandte Beiträge wird keine Haftung übernommen.

Herstellung:

Verlag „Koch & Raum“ OHG Wismar
Dankwartstraße 22, 23966 Wismar,
Tel. 03841 213194, Fax 03841 213195